



Grundsteinlegung „Dorf im Dorf“ in Dobbertin

Am Dienstag, den 15.04.2014 war es endlich soweit, nach einer doch sehr, sehr langen Genehmigungszeit konnte der Grundstein für die ersten Wohnungen in Dobbertin gelegt werden.

Sehr viele Einwohner, Interessenten, Gäste aus Politik und Wirtschaft haben diesem bedeutenden Ereignis beigewohnt. Insbesondere wurden der Minister für Wirtschaft, Bau und Tourismus M-V Herr Harry Glawe, der Abteilungsleiter des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Herr Dr. Jürgen Buchwald, die Bundestagsabgeordnete Frau Karin Strenz, Herr Prof. Henning Bombeck von der Universität Rostock, den stellvertretenden Landrat Herrn Wolfgang Schmülling und, und, und

„Jungs, ihr müsst aber noch eine Hecke anlegen.“ War so die erste Reaktion der künftigen Bewohner der Häuser, als wir uns dort bei einem scharfen Nordwind trafen.

Nach der Begrüßung durch den Bürgermeister, nutzten der Wirtschaftsminister Herr Glawe und Herr Dr. Buchwald die Gele-



genheit zu interessanten Redebeiträgen. Ausführlich wurde durch den Initiator und Projektverantwortlichen Herrn Horst Tober für alle Interessierten der Werdegang, die beschwerliche Fördermittelbeschaffung, die guten Partner, die im Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Innenministerium und in der Gemeinde Lohmen gefunden wurden, dargelegt. So manche Klippe galt es zu umschiffen, aber letztendlich wurde immer ein gangbarer Weg aufgezeigt, wenn es auch länger wie erwartet dauerte.

Besonderen Anklang fanden die 10 Gründe, die Städtebauer und Architekt Prof. Henning Bombeck von der Universität Rostock erläuterte, warum das Projekt „Dorf im Dorf“ ein Erfolg wird. Ein Grund: „Dobbertin ist ein wirklich sehr schönes Dorf.“ Es soll mit den neuen barrierefreien Wohnungen noch schöner werden.

In den Grundstein wurde ein Rohr mit Kleingeld, der Tageszeitung und der Projektbeschreibung versenkt und der Grundstein mit Zement verfüllt. Alle Zuschauer wollten das aus nächster Nähe beobachten. Es wurde für die Mitstreiter ziemlich eng.

Anschließend gab es bei der Kaffeetafel im Gemeindezentrum die Möglichkeit, persönliche Gespräche mit allen Beteiligten zu führen.

Ich bedanke mich ausdrücklich bei Allen, die zu der würdigen Grundsteinlegung beigetragen haben.

Dirk Mittelstädt
Bürgermeister



(Fotos) Hans-Jürgen Müller



Telefonverzeichnis des Amtes Goldberg-Mildenitz

Lange Str. 67, 19399 Goldberg
www.amt-goldberg-mildenitz.de

Rathaus

Telefonnummer Zentrale:

038736/8200

Fax:

038736/82036

Herr Gertz	Amtsvorsteher		
Herr Kinski	Leitender Verwaltungsbeamter	82026	E-Mail: m.kinski@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Cornehl	Heimatbote/Archiv	82012	E-Mail: k.cornehl@amt-goldberg-mildenitz.de

Kämmerei

Herr Nehring	Amtsleiter	82022	E-Mail: b.nehring@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Will	Steuern	82032	E-Mail: m.will@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Becker	Finanzbuchhaltung	82028	E-Mail: n.becker@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Meyer	Kassenleiterin	82024	E-Mail: i.meyer@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau v. Pich Lipinski	Vollstreckung	82020	E-Mail: r.lipinski@amt-goldberg-mildenitz.de
Herr Nehrkorn	Vollstreckung	82020	E-Mail: r.nehrkorn@amt-goldberg-mildenitz.de

Ordnungsamt/Soziales/Bürgeramt

Herr Kinski	Amtsleiter	82026	E-Mail: m.kinski@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Pfeiffer	stellv. Amtsleiterin, Gewerbe- und Friedhofsangelegenheiten	82014	E-Mail: m.pfeiffer@amt-goldberg-mildenitz.de
Herr Labahn	Ordnungsamt, Fundbüro, Fischereischeine	82025	E-Mail: v.labahn@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Rutz	Einwohnermeldeamt	82021	E-Mail: m.rutz@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Jäger	Einwohnermeldeamt	82021	E-Mail: h.jaeger@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Beck	Standesamtswesen	82019	E-Mail: e.beck@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Rohdaß	Barkasse, Kita	82016	E-Mail: h.rohdass@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Paarmann	Wohngeld, Befreiung v. d. Rundfunkgebührenpflicht	82017	E-Mail: s.paarmann@amt-goldberg-mildenitz.de

Verwaltungsgebäude des ehemaligen Amtes Mildenitz

Telefonnummer Zentrale:

038736/8200

Fax:

038736/82043

Hauptamt

Frau Marschall	Amtsleiterin	82040	E-Mail: a.marschall@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Appelt	stellv. Amtsleiterin, Personal, Schulen	82042	E-Mail: l.appelt@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Radewald	Lohn und Gehalt	82044	E-Mail: g.radewald@amt-goldberg-mildenitz.de

Bauamt

Herr Wüster	Amtsleiter	82050	E-Mail: g.wuester@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Bensler	stellv. Amtsleiterin	82053	E-Mail: b.bensler@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Voß	Bauverwaltung	82054	E-Mail: a.voss@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Gorny	Bauverwaltung, Gebühren, Beiträge	82051	E-Mail: b.gorny@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Schünemann	Liegenschaften	82055	E-Mail: j.schuenemann@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Kruse	Gebühren, Beiträge, Homepage	82046	E-Mail: m.kruse@amt-goldberg-mildenitz.de

Öffnungszeiten des Amtes Goldberg-Mildenitz:

Montag:	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Dienstag:	07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag:	geschlossen

Sprechzeiten des Amtsvorstehers - nach vorheriger Anmeldung

Polizei	110
Feuerwehr	112
Integrierte Leitstelle Westmecklenburg	0385/50000
Die Anmeldung von Krankentransporten erfolgt über die Leitstelle.	0385/5000217
Polizeiinspektion Parchim	03871/6000
Polizeistation Goldberg	038736/40797
Polizeirevier Plau a. See	038735/8370
Bereitschaftsdienst WAZV	0173/9645900
WEMAG	0385/755111
Wohnungsgesellschaft Goldberg GmbH	038736/41365
Wohnungsgesellschaft Mildenitz GmbH	038736/41853

Öffnungszeiten im Rathaus am Samstag:

Juni	Juli	August
07.06.2014	05.07.2014	02.08.2014
9:00 - 11:00 Uhr	9:00 - 11:00 Uhr	9:00 - 11:00 Uhr

Der nächste Heimatbote
erscheint am
13.06.2014

Die Beiträge für die Informationsteile
sind bis zum
04.06.2014
bei der Amtsverwaltung abzugeben.
Anzeigenschluss ist am **04.06.2014**



**Natur-Museum Goldberg, Müllerweg 2,
Tel. 41416
E-Mail: Museum@amt-goldberg-mildenitz.de**

Öffnungszeiten 01.05.2014 - 31.10.2014

Mo. - Sa. 10:00 - 16:00 Uhr
So. + Feiertag 13:00 - 16:00 Uhr
Do. geschlossen

Sonderausstellung

„Milch, Rahm, Butter -
Käse, Quark und Futter“
Wanderausstellung vom Freilichtmuseum
für Volkskunde Schwerin-Mueß

**Stadtbibliothek Goldberg,
Müllerweg 2, Tel. 41970**

Öffnungszeiten
Mo. u. Do. 15:00 - 19:00 Uhr



**Touristinformation im Kloster Dobbertin
Am Kloster, 19399 Dobbertin**

Öffnungszeiten:

- Öffnungszeiten vom 01.05.2014 bis zum 15.10.2014
- täglich von 11:00 - 17:00 Uhr

Telefon: 038736 41133 und 038736 86121
Homepage: www.waelder-seen-mehr.de

Öffnungszeiten der Schuldnerberatung
Arbeitslosenverband Deutschland
Kreisverband Parchim e. V. - Sitz Lübz

Schuldnerberatung
Berater: Herr Hahnel

am: 12.05.2014
02.06.2014

am: 26.05.2014

Öffnungszeiten:
Beratungsstelle Goldberg:
von 10:00 Uhr - 15:00 Uhr
im Amt Goldberg-Mildenitz
Raiffeisenstr. 4

Öffnungszeiten:
Beratungsstelle Mestlin:
von 10:00 - 15:00 Uhr
im Gemeindebüro Marx-
Engels-Platz 2

Rentenberatung am Dienstag, 27.05.2014 in Goldberg
Eine Rentenberatung zu allen Fragen der gesetzlichen Versicherung findet am Dienstag, den 27.05.2014 im Verwaltungsgebäude des Amtes Goldberg-Mildenitz in der Raiffeisenstraße 4 statt.
Frau Irmgard Drevs ist von 14:00 bis 15:30 Uhr Ansprechpartner für Versicherte der Deutschen Rentenversicherung Bund/Nord und der Knappschaft Bahn-See.

Sprechstunde Gleichstellungsbeauftragte
Die nächste Sprechstunde findet am Dienstag, den **27.05.2013** im Amt Goldberg-Mildenitz, Verwaltungsgebäude, Raiffeisenstr. 4 von 14:30 Uhr bis 15:30 Uhr statt.
Individuelle Termine sind nach tel. Absprache mit Frau A. Marschall, 038736 82040 möglich.

Elke Beckendorff
Gleichstellungsbeauftragte

Sprechstunde des Jugendamtes Parchim im Amt Goldberg-Mildenitz Frau Streek

Termine sind nach vorheriger Terminabsprache donnerstags von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr in Goldberg möglich.

Termine/Uhrzeit
Urlaubspause bis 05.06.2014

Für Terminvereinbarungen können Sie mich am:

**Dienstag: von 09:00 - 12:00 Uhr und
von 13:30 - 17:00 Uhr**
Freitag: von 09:00 - 12:00 Uhr

im **Jugendamt Parchim**, Putlitzer Str. 25, 19370 Parchim oder telefonisch unter **03871 722-460** erreichen!

Sprechstunde der Servicestelle für pflegende Angehörige „SPA“

Die Servicestelle für pflegende Angehörige führt jeden letzten Dienstag im Monat von 10:00 - 12:00 Uhr eine Sprechstunde im Amtsgebäude, in der Raiffeisenstraße 4 durch.
SPA ist eine zentrale Anlaufstelle für alle Fragen zur Pflege und bietet Pflegenden und ihren Familien sowie Pflegebedürftigen Service aus einer Hand.
Die Sprechstunde findet am **27.05.2014** im Amtsgebäude statt. Wir freuen uns auf ihren Besuch.

Sitzungstermine der Gemeindevertretungen 2014

Gemeinde	Mai
Gemeinde Dobbertin	19.05.2014, 19:00 Uhr Krugscheune

Impressum

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen des **Amtes Goldberg-Mildenitz**. Der Heimatbot wird an alle Haushalte innerhalb des Amtes Goldberg-Mildenitz verteilt und kann über die Amtsverwaltung kostenlos bezogen werden.

Verlag + Satz: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
Druckhaus WITTICH
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster
Tel. 03535/489-0
Anzeigenannahme: Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79-30
Redaktion: Tel.: 039931/57 9-16, Fax: 039931/57 9-45
Internet und E-Mail: www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit.

Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:
Amtlicher Teil: Der Amtsvorsteher
Außeramtlicher Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
Anzeigenteil: Jan Gohlke

Erscheinungsweise: monatlich
Auflage: 3.690 Exemplare



Bereitschaftspläne



Bereich Goldberg Notdienst- Tel. Nr.: 01805868222503

**Bereitschaftspläne
der Zahnärzte**

Die Bereitschaftsdienste der Zahnärzte haben sich geändert (täglich wechselnder Bereitschaftsdienst). Die Angaben finden Sie in der aktuellen Tagespresse und bei uns auf der Internetseite.

**Bereitschaftspläne
der Apotheken**

05.05.14 - 11.05.14

Linden-Apotheke Goldberg, Lange Str. 112..... 038736 40314

Burg-Apotheke Plau, Steinstr. 14..... 038735 44595

außerhalb der Zeiten

Apotheke im Parchim-Center,

Ludwigsluster Str. 29 03871 81355

12.05.14 - 18.05.14

Elde-Apotheke Lübz, Mühlenstr. 3 038731 511-0

Löwen-Apotheke Goldberg, Lange Str. 77 038736 42005

außerhalb der Zeiten

Rats-Apotheke Parchim, Apothekenstr. 1 03871 6249

19.05.14 - 25.05.14

Plawe-Apotheke Plau, Steinstr. 42..... 038735 42196

Rats-Apotheke Krakow, Lange Str. 14..... 038457 22322

außerhalb der Zeiten DocMorris-Apotheke Parchim, Leninstr. 23
03871 441005

26.05.14 - 01.06.14

Elde-Apotheke Lübz, Mühlenstr. 3 038731 511-0

Rats-Apotheke Krakow, Lange Str. 14..... 038457 22322

außerhalb der Zeiten

Moltke-Apotheke Parchim, Lange Str. 29..... 03871 6245-0

02.05.14 - 06.06.14

Linden-Apotheke Goldberg, Lange Str. 112..... 038736 40314

Burg-Apotheke Plau, Steinstr. 14..... 038735 44595

außerhalb der Zeiten

Buchholz-Apotheke Parchim, Buchholzallee 2..... 03871 267747

07.06.14 - 09.06.14

Elde-Apotheke Lübz, Mühlenstr. 3 038731 511-0

Rats-Apotheke Krakow, Lange Str. 14..... 038457 22322

außerhalb der Zeiten

DocMorris-Apotheke Parchim, Leninstr. 23..... 03871 441005

10.06.14 - 15.06.14

Elde-Apotheke Lübz, Mühlenstr. 3 038731 511-0

Rats-Apotheke Krakow, Lange Str. 14..... 038457 22322

außerhalb der Zeiten

Fritz-Reuter-Apotheke Parchim, Blutstr. 14..... 03871 226297

Amtliche Bekanntmachungen



Amt Goldberg-Mildenitz

Wahlbekanntmachung

1. Am

25. Mai 2014

finden

- in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** und
- in Mecklenburg-Vorpommern zeitgleich die **Kommunalwahlen**

statt.

Gewählt werden in der Stadt Goldberg und in den Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin und Techentin

- die Abgeordneten des Europäischen Parlaments
- der Kreistag
- die Gemeindevertretungen
- der Bürgermeister

Die zeitgleichen Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinden Dobbertin, Mestlin und Neu Poserin bilden einen Wahlbezirk und gehört zum Wahlbereich 9 des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Die Wahlräume werden in

Bezeichnung des Wahlraumes Dobbertin Feuerwehrgebäude, Schulstraße 7, 19399 Dobbertin Mestlin Begegnungsstätte, Marx-Engels-Platz 4, 19374 Mestlin Neu Poserin Feuerwehrgebäude, Lindenstraße 17, 19399 Neu Poserin
--

eingerrichtet.

Die Gemeinde Techentin ist in

Anzahl
2

 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
1	Ortsteile Techentin, Below, Zidderich	Gaststätte Ortmann, Bahnhofstraße 57, Below
2	Ortsteile Augzin, Hof Hagen, Langenhagen, Mühlenhof	Saal Gemeindezentrum, Lindenstraße, Langenhagen

Die Wahlbezirke gehören

- zum Wahlbereich 1 der Gemeinde und zum Wahlbereich 9 des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Die Stadt Goldberg ist in

Anzahl
4

 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
1	Stadtgebiet nördlich der Mildenitz, Lüschorf	Feuerwehrgebäude, John-Brinckman-Str. 4, 19399 Goldberg
2	Stadtgebiet südlich der Mildenitz, Medow, Steinbeck	Verwaltungsgebäude Raiffeisenstraße 4, 19399 Goldberg
3	Ortsteile Diestelow, Grambow, Sehlsdorf	Begegnungsstätte, Straße der Genossenschaft, Diestelow
4	Ortsteile Wendisch Waren, Woosten	Versammlungsraum, Mildenitzweg 73, Wendisch Waren

Die Wahlbezirke gehören

- zum Wahlbereich 1 der Stadt und zum Wahlbereich 9 des Landkreises Ludwigslust-Parchim

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom

Datum
28.04.14

 bis

Datum
03.05.14

 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

für die **Europawahl**

um

15.00

 Uhr in

Ort und Raum Veranstaltungsraum der Goldberger Wohnungsgesellschaft GmbH Kampstraße 17, Goldberg
--

.

für die **Kommunalwahlen Stadt Goldberg**³⁾

um

16.00

 Uhr in

Ort und Raum Veranstaltungsraum der Goldberger Wohnungsgesellschaft GmbH Kampstraße 17, Goldberg
--

.

Die Briefwahlergebnisse für die Kommunalwahlen in den Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin und Techentin werden zusammen mit den Urnenwahlergebnissen in den allgemeinen Wahlbezirken festgestellt.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. (Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin, Techentin)

Die Wahlbenachrichtigung verbleibt beim Wähler (Stadt Goldberg). Sie ist im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzuzeigen.

Jeder Wähler erhält für die Europawahl und für die Kommunalwahl/en, für die er wahlberechtigt ist, amtliche Stimmzettel. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Es ist darauf zu achten, dass mehrere Stimmzettel zur Kommunalwahl getrennt gefaltet und nicht ineinander gelegt werden dürfen.

Ein Blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich im allgemeinen Wahlbezirk **bei der Europawahl** zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer **Stimmzettelschablone** bedienen. Die Stimmzettelschablone ist vom Wahlberechtigten für die Stimmabgabe persönlich mitzubringen.

Zur Stimmabgabe bei den **Kommunalwahlen** werden von Blindenvereinen **keine Stimmzettelschablonen** hergestellt. Gemäß § 34 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) bestimmt dann die oder der Wahlberechtigte eine andere Person, deren Hilfe sie oder er sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Die Hilfsperson, die nach § 34 Absatz 1 LKWO M-V auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, ist zur Wahrung des Wahlheimnisses verpflichtet und hat die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken (§ 2 Absatz 2 LKWO M-V).

4.1 Wahl zum Europäischen Parlament

Gewählt wird mit amtlichen weißen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Vorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

Der Wahlbezirk 1 der Stadt Goldberg ist in die repräsentative Wahlstatistik der Europawahl einbezogen.

Die Wähler der aufgeführten Wahlbezirke erhalten für die Stimmabgabe einen Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck nach Altersgruppen und Geschlecht.

Weitere Hinweise zur repräsentativen Wahlstatistik enthält die Ergänzung zu dieser Wahlbekanntmachung.

4.2 Wahl des Kreistages¹⁾

Gewählt wird mit amtlichen grünen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Anschrift der Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge, die Bezeichnung der jeweiligen Parteien und Wählergruppen bzw. die Bezeichnung "Einzelbewerber"¹⁾ und rechts daneben für jeden Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei kann der Wähler seine drei Stimmen

- einem einzelnen Bewerber geben oder
- verschiedenen Bewerbern desselben Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein oder
- Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

Bei der Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

4.3 Wahl der Gemeindevertretung

Gewählt wird mit amtlichen gelben Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Anschrift der Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge, die Bezeichnung der jeweiligen Parteien und Wählergruppen bzw. die Bezeichnung "Einzelbewerber"¹⁾ und rechts neben jedem Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei kann der Wähler seine drei Stimmen

- einem einzelnen Bewerber geben oder
- verschiedenen Bewerbern desselben Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein oder
- Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

4.4 Wahl des Bürgermeisters

Gewählt wird mit amtlichen grauen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahraumes den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Kurzbezeichnung der Parteien bzw. Wählergruppen oder die Bezeichnung „Einzelbewerber“¹²⁾ sowie den Namen jedes Bewerbers. Rechts neben dem Namen eines jeden Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel mit mehreren Bewerbern durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Im Wahlgebiet ist nur ein Bewerber zur Wahl zugelassen worden¹⁾ der Stimmzettel enthält den Namen der Partei/Wählergruppe und ihre Kurzbezeichnung. /Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung „Einzelbewerber“, den Namen des Bewerbers sowie zwei Kreise, die mit „Ja“ bzw. „Nein“ beschriftet sind, für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob er dem Wahlvorschlag zustimmt oder nicht zustimmt.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wahlberechtigte mit Wahlschein/en und Briefwahlunterlagen haben bei den zeitgleichen Europa- und Kommunalwahlen nachfolgende Besonderheiten zu beachten.

6.1 Wähler, die einen weißen Wahlschein für die **Europawahl** haben, können an der Wahl

im Landkreis Ludwigslust-Parchim in der der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises/der kreisfreien Stadt¹⁾ oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

6.2 Wähler, die einen gelben Wahlschein für die **Kommunalwahlen** haben, können an der Wahl

- **des Kreistages/der Gemeindevertretung** in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - b) durch Briefwahl
- **des Bürgermeisters** in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen, soweit sie für die Wahl wahlberechtigt sind.

6.3 Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen/seine Wahlbrief/e mit dem/den Stimmzettel/n (im jeweils verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem jeweiligen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht für die Europawahl und für die Kommunalwahlen nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum
Goldberg, den 05.05.2014



Die Gemeindevahlbehörde

[Handwritten signature]

Ergänzung zur Wahlbekanntmachung

Durchführung einer repräsentativen Wahlstatistik zur Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 25. Mai 2014

1. Auf der Grundlage § 3 des Wahlstatistikgesetzes vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962) werden zur Europawahl 2014 unter Wahrung des Wahlgeheimnisses in ausgewählten allgemeinen Wahlbezirken und Briefwahlbezirken repräsentative Auszählungen nach dem Wahltag durchgeführt.

Aus den Ergebnissen werden in den Folgemonaten repräsentative Wahlstatistiken über

- a) die Wahlberechtigten, Wahlscheinvermerke und die Beteiligung an den Wahlen nach Geschlecht und 10 Geburtsjahresgruppen, sowie
- b) die Wähler und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und 6 Geburtsjahresgruppen sowie die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen

als repräsentative Bundesstatistiken erstellt.

Die ausgewählten allgemeinen Stichprobenwahlbezirke müssen mindestens 400 Wahlberechtigte und die ausgewählten Stichprobenbriefwahlbezirke mindestens 400 Wähler umfassen.

Die statistischen Auszählungen

- der Wählerverzeichnisse nach a) werden in den Gemeindebehörden, in denen ausgewählte Wahlbezirke liegen und
- der Stimmzettel nach b) im Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern

durchgeführt.

Nach § 6 des Wahlstatistikgesetzes dürfen die Wählerverzeichnisse und die gekennzeichneten Stimmzettel bei den wahlstatistischen Auszählungen nicht zusammengeführt werden.

2. In die repräsentative Wahlstatistik ist der

- a) Allgemeine Wahlbezirk/e mit der Wahlbezirksnummer 1
der Stadt Goldberg

einbezogen.

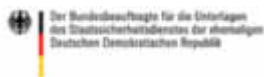
3. In den ausgewählten repräsentativen Wahlbezirken werden nur Stimmzettel verwendet, die einen für die repräsentative Wahlstatistik nachfolgend aufgeführten Zusatzaufdruck enthalten:

A. Mann, geboren 1990 bis 1996	G. Frau, geboren 1990 bis 1996
B. Mann, geboren 1980 bis 1989	H. Frau, geboren 1980 bis 1989
C. Mann, geboren 1970 bis 1979	I. Frau, geboren 1970 bis 1979
D. Mann, geboren 1955 bis 1969	K. Frau, geboren 1955 bis 1969
E. Mann, geboren 1945 bis 1954	L. Frau, geboren 1945 bis 1954
F. Mann, geboren 1944 und früher	M. Frau, geboren 1944 und früher

Der Wähler erhält für die Stimmabgabe einen in Abhängigkeit vom Geschlecht und Alter mit Unterscheidungsaufdruck versehenen Stimmzettel ausgehändigt.

Briefwähler in repräsentativen Briefwahlbezirken erhalten mit den Briefwahlunterlagen ebenfalls Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck zugesandt.

Die repräsentative Wahlstatistik hat keinen Einfluss auf die Ermittlung der Ergebnisse der Europawahl durch die Wahlvorstände in den repräsentativen Wahlbezirken.



Wie kann ich meine Stasi-Akte einsehen?

Antragstellung und Beratung rund um das Thema Stasi-Unterlagen

In Zusammenarbeit mit dem Amt Goldberg-Mildenitz bietet die Außenstelle Schwerin des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU) interessierten Bürgerinnen und Bürgern einen Informationstag zum Thema Stasi-Unterlagen in Goldberg an.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörde stehen am Donnerstag, dem 22. Mai 2014, im Verwaltungsgebäude in der Raiffeisenstraße 4 in Goldberg von 11.00 bis 18.00 Uhr für Anfragen und Gespräche zur Verfügung. Interessenten können erfahren, wie sie Zugang zu Stasi-Unterlagen beantragen kön-

nen, wie lange es bis zur Einsichtnahme dauert und ob sie Kopien aus Unterlagen und die Klarnamen von inoffiziellen Mitarbeitern bekommen können. Wer einen Antrag auf Akteneinsicht stellen möchte, wird gebeten, ein gültiges Personaldokument mitzubringen. Für interessierte Schulen oder andere Bildungseinrichtungen halten wir entsprechendes Informationsmaterial bereit. Auch zur Nutzung der Stasi-Unterlagen für Forschungs- und Medienanträge beraten wir Sie gern.

Termin: Donnerstag, 22. Mai 2014, 11.00 - 18.00 Uhr
Ort: Amt Goldberg-Mildenitz
Verwaltungsgebäude
Raiffeisenstraße 4, 19399 Goldberg

Der Eintritt ist frei.

Mitveranstalter: Amt Goldberg-Mildenitz
Lange Straße 67, 19399 Goldberg

Corinna Kalkreuth, Leiterin der Außenstelle Schwerin des BStU

Friedhofsordnung

vom 15.11.2013

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche in Norddeutschland erlassen die Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden Mestlin, Techentin und Kladrum die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsordnung für die Friedhöfe der örtlichen Kirchen zu Mestlin, Ruest, Hohen Pritz, Groß Niendorf, Techentin, Below, Kladrum, Bülow und Wessin. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs	§ 1
Verwaltung	§ 2

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

Ordnung auf dem Friedhof	§ 3
Trauerfeier, Totengedenkfeiern	§ 4
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof	§ 5
Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen	§ 6

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

Anmeldung der Bestattung	§ 7
Verleihung des Nutzungsrechts	§ 8
Grabstätte	§ 9
Ausheben, Tiefe und Schließen eines Grabes	§ 10
Särge	§ 11
Ruhezeit	§ 12
Grabbelegung	§ 13
Umbettung	§ 14
Grab- und Bestattungsregister	§ 15

Vierter Abschnitt: Grabstätten

Arten der Grabstätten	§ 16
Reihengrabstätten	§ 17
Wahlgrabstätten	§ 18
Urnengrabstätten	§ 19
Rasengrabstätten	§ 20

Fünfter Abschnitt: Friedhofskapelle/Kirche

Benutzung der Friedhofskapelle/Kirche	§ 21
Ausschmückung der Friedhofskapelle/Kirche	§ 22

Sechster Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

Mindeststärke der Grabmale	§ 23
Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen	§ 24
Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 25
Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 26
Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 27
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten	§ 28
Entfernung von Grabmalen	§ 29

Siebter Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten

Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten	§ 30
Vernachlässigung der Grabstätten	§ 31

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften	§ 32
Alte Rechte	§ 33
Pastorengabstätten	§ 34
Gebühren	§ 35
Schließung und Entwidmung	§ 36
Rechtsbehelfe	§ 37
Inkrafttreten	§ 38

Friedhofsordnung

für die Friedhöfe in Mestlin, Ruest, Hohen Pritz, Groß Niendorf, Techentin, Below, Kladrum, Bülow und Wessin

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs

(1) Die Friedhöfe in Mestlin, Ruest, Hohen Pritz und Groß Niendorf stehen im Eigentum der jeweiligen örtlichen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Mestlin.

Die Friedhöfe in Techentin und Below stehen im Eigentum der jeweiligen örtlichen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Techentin.

Die Friedhöfe in Kladrum, Bülow und Wessin stehen im Eigentum der jeweiligen örtlichen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Kladrum.

(2) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben im Bereich der kommunalen Gemeinde bzw. im Bereich der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz hatten oder vor ihrem Tode auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erworben haben.

(3) Der Friedhofsträger kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 2

Verwaltung

(1) Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchengemeinderat. Dieser bildet zur Verwaltung des Friedhofs einen Friedhofsausschuß oder setzt hierfür eine Friedhofsverwaltung ein.

(2) Die örtliche Verwaltung des Friedhofs erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Kirchenkreisverwaltung oder ein Be-rechner nehmen die finanzielle Verwaltung gemäß den Vorschriften der Kirchengemeindeordnung wahr.

(3) Für die Ausübung der Aufsicht kann sich der Kirchengemeinderat eines Friedhofsverwalters/Friedhofsmitarbeiters bedienen. Dieser führt sein Amt nach einer vom Anstellungsträger zu erlassenden Dienstanweisung.

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

§ 3

Ordnung auf dem Friedhof

(1) Das Betreten des Friedhofs ist nur während der Tageslichtzeit gestattet.

(2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst sowie der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 7 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

(3) Auf den Friedhöfen wird kein Winterdienst durchgeführt, außer für Trauerfeiern.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlaß das Betreten des Friedhofs oder einzelner Bereiche des Friedhofs vorübergehend untersagen.

(5) Nicht gestattet ist insbesondere:

- a) Grabstätten und die Friedhofsanlagen und Einrichtungen außerhalb der Wege unberechtigt zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- b) Abraum und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
- d) in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- e) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
- f) das Rauchen auf dem Friedhof,
- g) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, auch mit Fahrrädern, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
- h) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
- i) das Mitführen von Hunden,
- j) das Verteilen von Druckschriften mit Ausnahme der Druckschriften, die im Rahmen von Bestattungsfeiern üblich sind,

- k) das Telefonieren mit Mobiltelefonen während einer Begräbnisfeier oder bei Totengedenkfeiern.

§ 4

Trauerfeiern, Totengedenkfeiern

(1) Bei evangelisch-lutherischen kirchlichen Trauerfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst und am Grab, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig. Dies gilt ebenfalls für die Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen.

(2) Die Beisetzung Andersgläubiger oder Konfessionsloser ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.

(3) Eine für regelmäßige Gottesdienste geweihte Kirche darf nur auf der Grundlage der Konzeption der Landeskirche für weltliche Trauerfeiern zur Verfügung gestellt werden. Die Kirchengemeinderäte haben dafür eine gesonderte Ordnung beschlossen.

Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pastors auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können. Bei zu erwartenden Zuwiderhandlungen darf die Trauerfeier nur gewährt werden, wenn der Antragsteller versichert, nicht gegen die Regelung des Absatzes 4 zu verstoßen.

(4) Totengedenkfeiern und nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der diesbezügliche Antrag ist spätestens drei Tage vorher schriftlich an die Friedhofsverwaltung zu stellen.

Die Religionsgemeinschaften bedürfen für die Osterfeier am Kreuz und für die Totengedenkfeier zu Allerheiligen und am Ewigkeitssonntag keiner Zustimmung. Ebenso kann der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge am Volkstrauertag ohne Zustimmung nach vorheriger Information der Friedhofsverwaltung Kranzniederlegungen mit einer Feier vornehmen.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.

(2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerkähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das nach der Handwerksordnung zu erstellende Verzeichnis und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigung durch die Friedhofsverwaltung. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Auftraggebers nachzuweisen.

(5) Die Zulassung kann befristet werden.

(6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur an Werktagen zwischen 7:00 und 18:00 Uhr, außer am Buß- und Bettag, ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof grundsätzlich untersagt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei

Bestattungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(8) Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und diese bei Erteilung der Gewerbebewilligung schriftlich anzuerkennen. Exemplare sind gegen Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erhältlich.

(9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(10) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind, kann die örtliche Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde bei der Zentralen Friedhofsverwaltung Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow oder beim Friedhofsträger eingelegt werden.

(11) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absatz 2 Satz 1 und die Absätze 3 bis 10 gelten entsprechend.

§ 6

Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen

(1) Jeder hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(3) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden. Eine Strafanzeige kann erstattet werden.

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Bestattung

(1) Unabhängig von der Anmeldung beim Pastor ist jede Bestattung so bald wie möglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Sterbeprotokoll oder eine Genehmigung der für den Bestattungsort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde vorzulegen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung bzw. der Pastor setzen Ort, Tag und Stunde der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel montags bis freitags.

§ 8

Verleihung des Nutzungsrechts

(1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu nutzen.

(2) Über die Verleihung des Nutzungsrechts soll dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt werden.

(3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Friedhofsordnung zu gewähren. Auf Verlangen ist die Friedhofsordnung auszuhändigen.

(4) Das Nutzungsrecht wird nicht an Dritte übertragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Todes seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das

Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die leiblichen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter Buchstaben a bis g fallenden Erben.

Sind keine Angehörigen der Gruppe nach den Buchstaben a bis h vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechts auf eine andere Person ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.

(6) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Ihm obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte.

(7) Kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist - falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt - der Friedhofsträger berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen.

(8) Hinterlässt der Nutzungsberechtigte keine Erben, fällt die Grabstätte an den Eigentümer zurück.

(9) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.

(10) Soll die Beerdigung in einer Wahlgrabstätte erfolgen, für welche das Nutzungsrecht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erworben wurde, ist der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

(11) Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.

(12) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts kann zwischen Grabstätten in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabstätten in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gewählt werden. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit hinzuweisen und sich die Entscheidung schriftlich bestätigen zu lassen.

§ 9 Grabstätte

(1) Ein Grab dient der Aufnahme eines Verstorbenen oder der Aufnahme der Asche eines Verstorbenen.

(2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.

(3) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden grundsätzlich folgende Mindestmaße eingehalten:

- a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m
- b) Gräber für Personen über 5 Jahren: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m
- c) Urnengrabstätten: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m.

§ 10 Ausheben, Tiefe und Schließen des Grabes

(1) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben des Grabes entfernen zu lassen. Sofern vor und beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(2) Ein Grab darf nur von denjenigen ausgehoben und geschlossen werden, die mit dieser Aufgabe von der Friedhofsverwaltung beauftragt sind.

(3) Bei Erdbestattungen beträgt die Tiefe der einzelnen Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des

Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(4) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

(5) Nach der Beerdigung ist das Grab wieder zu schließen.

§ 11 Särge und Bio-Urnen

(1) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(2) Särge sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein.

Größere Särge sind dem Friedhofsträger rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.

(3) Für Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 1 entsprechend.

(4) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 12 Ruhezeit

(1) Die allgemeine Ruhezeit für Särge und Urnen beträgt 25 Jahre.

(2) Die Gräber Gefallener und verstorbener Kriegsgefangener sowie unter Kriegseinwirkung verstorbener ausländischer Zivilpersonen haben entsprechend des Genfer Abkommens zum Schutz von Kriegsoptionen vom 12. August 1949 dauerndes Ruherecht. Sofern die Pflege der Grabstätten nicht durch Privatpersonen erfolgt, wird sie vom Friedhofsträger durchgeführt.

§ 13 Grabbelegung

(1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur einmal belegt werden.

(2) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegte Wahlgräber zur Erdbestattung gelten besondere Bestimmungen.

§ 14 Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf der Träger des Friedhofs vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung des Gesundheitsamtes. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig.

(3) Derjenige, der das Nutzungsrecht an der Grabstätte hat, kann eine Umbettung beim Friedhofsträger schriftlich unter Beifügung der Zustimmung des Gesundheitsamtes beantragen.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Dies gilt nicht, wenn die Umbettung auf Veranlassung des Friedhofsträgers erfolgt.

(5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 15**Grab- und Bestattungsregister**

(1) Für jeden Friedhof ist ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsregister über alle Gräber und Bestattungen sowie eine Übersicht über die Dauer der Ruhefristen und Nutzungsrechte zu führen.

(2) Die zeichnerischen Unterlagen (Belegungsplan) sind stets zu aktualisieren.

Vierter Abschnitt: Grabstätten**§ 16****Arten der Grabstätten**

Die Grabstätten werden unterschieden in

- Reihengrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Wahlgrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Rasenwahlgrabstätten zur Erdbestattung oder Urnenbeisetzung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- Urnengemeinschaftsanlagen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

§ 17**Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall der Reihe nach oder an nächst freier Stelle abgegeben werden.

(2) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit (§ 12) überlassen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird sechs Monate vorher bekanntgegeben und durch ein Hinweisschild auf dem jeweiligen Grab angekündigt. Desweiteren gelten die Bestimmungen des § 29.

§ 18**Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht auf Wunsch einzeln (Einzelgräber) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengräber) für eine Nutzungszeit von 25 Jahren vergeben wird. Die Lage der Wahlgrabstätte wird mit dem Erwerber des Nutzungsrechts abgestimmt.

(2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen in dieser Wahlgrabstätte zu entscheiden.

(3) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.

(4) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit von 25 Jahren überschritten, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit für sämtliche Grabbreiten zu verlängern. Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.

(5) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Nutzungsrechts an teilbelegten Wahlgrabstätten ist erst nach Ablauf der Ruhezeit möglich. Die Rückgabe ist in der Regel nur für die gesamte Grabstätte möglich. Gebühren werden nicht erstattet.

§ 19**Urnengrabstätten**

(1) In Urnenwahlgrabstätten in besonderen Urnenfeldern (§ 9 Abs. 3c) können je Grabbreite zwei Urnen beigesetzt werden. Sind keine besonderen Urnenfelder eingerichtet, können in leere Wahlgrabstätten für Erdbestattungen zwei Urnen beigesetzt werden.

(2) In bereits belegte Wahlgrabstätten für Erdbestattungen kann je Grabbreite eine Urne zusätzlich beigesetzt werden. Die Bestimmungen des § 18 Absatz 4 gelten entsprechend.

(3) Ist die Wahlgrabstätte zuerst mit einer Urne belegt, kann kein Sarg mehr auf dieser Grabstätte beigesetzt werden.

(4) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, finden die Vorschriften über Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung.

§ 20**Rasenwahlgrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**

(1) Der Erwerb einer Rasenwahlgrabstätte zu der lt. Gebührenordnung festgesetzten Gebühr, beinhaltet den Grabplatz, die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühren. Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist die Rasenwahlgrabstätten zu pflegen und dauernd instand zu halten.

(2) Je Grabbreite darf in ein leeres Rasenwahlgrab für Erdbestattungen ein Sarg beigesetzt werden. In einer bereits mit einem Sarg belegten Rasenwahlgrabstätte kann eine Urne zusätzlich beigesetzt werden. Ist eine Grabstelle zuerst mit einer Urne belegt, kann kein Sarg mehr auf dieser Grabstätte beigesetzt werden. Rasenwahlgrabstätten für Urnen können je Grabbreite mit maximal zwei Urnen belegt werden.

(3) Die Ersteinrichtung (Beseitigung des Hügels) und Raseneinsaat erfolgt in der Regel spätestens bis zum sechsten Monat nach der Beisetzung durch den Friedhofsträger. Nach der Erstanlage der Grabstätte sind keine weiteren Bepflanzungen auf der Grabstätte zulässig. Es kann eine Steckvase für Schnittblumen oder eine kleine Blumenschale (Durchmesser max. 40 cm, Höhe max. 20 cm) in handelsüblicher Form aufgestellt werden. Sollten es mehr als zwei Teile sein, ist die Friedhofsverwaltung zur Entsorgung jeder weiteren Vase, Pflanze oder Blumentopfes berechtigt. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, während der Pflege der Grabstätte die Vase bzw. Blumenschale zeitweise zu entfernen.

(4) Auf einer Rasenwahlgrabstätte darf nur ein ebenerdiger Grabstein (Platte) mit maximalen Maßen von 0,40 m x 0,60 m installiert werden. Die Schrift oder Ornamente dürfen nicht über die Oberfläche des Steines erhaben sein.

(5) Der Name des Verstorbenen und das Geburts- u. Sterbejahr müssen in eingravierter, einfacher Schrift lesbar sein.

(6) Vor Einbringung des Grabsteins hat der Steinmetz einen schriftlichen Antrag mit der Skizze und den Maßen der Friedhofsverwaltung in geeigneter Weise zur Genehmigung vorzulegen.

(7) Für den Erwerb des Grabmals in der geforderten Form ist der Nutzungsberechtigte zuständig.

(8) Für Rasenwahlgrabstätten gelten ebenso die Bestimmungen des § 18.

(9) Für das Betreten der Rasengrabanlage sind die angelegten Wege zu nutzen.

Fünfter Abschnitt: Friedhofskapelle und Kirchen**§ 21****Nutzung der Friedhofskapelle/Kirchen**

(1) Die Kirchen sind für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Kirchenmitgliedern bestimmt.

(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle in Techtentin durch andere bedarf der Genehmigung des Friedhofsträgers.

(3) Bei Bestattungen ohne Mitwirkung der Kirche darf die Ausstattung der Friedhofskapelle/Kirchen nicht verändert werden. Insbesondere dürfen das Kreuzifix und andere christliche Symbole nicht verändert, verdeckt oder entfernt werden.

(4) Das Öffnen und Schließen der Friedhofskapelle/Kirchen sowie der Säрге darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Säрге erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.

(5) Säрге der an anzeigenpflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden. Über die Öffnung von Särgen, die über eine größere Entfernung oder über einen längeren Zeitraum transportiert wurden, entscheidet ebenfalls der Amtsarzt.

§ 22**Ausschmückung der Friedhofskapelle/Kirchen**

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Friedhofskapelle Techentin und Kirchen kann sich der Friedhofsträger vorbehalten.

Sechster Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen**§ 23****Mindeststärke der Grabmale**

In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beträgt die Mindeststärke der Grabmale:

- ab 0,40 m bis 0,70 m Höhe 0,12 m,
- ab 0,70 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m,
- ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m
- über 1,50 m Höhe 0,18 m.

Voraussetzung ist jeweils eine ordnungsgemäße und standssichere Verdübelung.

§ 24**Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen**

(1) Grabmale sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen und in ihrer Gestaltung und Aussage mit christlichen Glaubensgrundsätzen vereinbar sein.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 zweifach vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(4) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 25**Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen**

Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung muss die Möglichkeit haben, die Grabmale vor ihrer Aufstellung auf dem Friedhof zu überprüfen.

§ 26**Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen**

(1) Die Grabmale sind nach den in den Versetzrichtlinien des Bundesinnungsverbandes in der jeweils gültigen Fassung festgelegten, allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standssicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt ist.

§ 27**Standssicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen**

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standssicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, sind die Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen in Stand zusetzen oder zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 28**Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten**

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen sowie Grabmale und bauliche Anlagen bedeutender Persönlichkeiten oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten werden sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

(2) Sowohl die Grabstätten, die mit derartigen Grabmalen oder baulichen Anlagen ausgestattet sind, als auch die betreffenden Grabmale und baulichen Anlagen selbst, können nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert werden. Vor Erteilung der Zustimmung sind gegebenenfalls die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 29**Entfernung von Grabmalen**

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Den Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von dem Friedhofsträger oder in seinem Auftrag abgeräumt werden, können die Nutzungsberechtigten zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

Siebter Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten**§ 30****Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten**

(1) Alle Grabstätten sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des christlichen Friedhofs gewahrt werden. Dementsprechend sind die Grabstätten herzurichten und dauernd instand zu halten. Dies gilt auch für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.

(2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Hecken sind so zu pflanzen, dass sie im Wachstum nicht über die Grabstättengrenze hinaus ragen und eine Höhe von 0,90 m nicht überschreiten. Koniferen und andere Stammgewächse dürfen die Höhe 1,20 m nicht überschreiten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung sowie Abräumung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechts, bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten mit Ablauf der Ruhezeit. Jede wesentliche Änderung der Gestaltung der Grabstätte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat auf Verlangen sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Angehörigen und Bekannten der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und das Ablegen von Blumen und Gestecken nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht gestört werden.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen auf dem Friedhof zugelassenen Gärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofs Zwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.

(6) Wahlgrabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts, Reihengrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung zu bepflanzen bzw. gärtnerisch herzurichten.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, im Grabschmuck, bei Grabeinfassungen und Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen von diesem Kunststoffverbot sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(10) Die ganzflächige Abdeckung der Grabstätten mit Grabplatten, mit Steinen oder steinähnlichen Materialien und Folie als Unterlage sind unzulässig. Eine Abdeckung der Grabstätte ist nur zu 75 % erlaubt. Ganzflächige Abdeckungen der Grabstätten mit Tannengrün oder ähnlichen Material ist wegen der Entsorgungskosten unerwünscht.

§ 31

Vernachlässigung der Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 30 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Die Friedhofsverwaltung kann auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen. Weiter kann sie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen lassen. Die Ruhezeit wird hiervon nicht berührt.

(2) Ist der Verantwortliche bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist ihm ein Entziehungsbescheid zuzustellen. Darin wird er aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Bleibt die Aufforderung unbeachtet kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 32

Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 33

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie solche mit einer längeren als der nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung für Wahlgrabstätten vorgesehenen Dauer enden am 31. Dezember 2014. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt beigesetzten Verstorbenen. Die Verlängerung des Nutzungsrechts über den 31. Dezember 2014 hinaus ist nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung gegen Entrichtung der dafür vorgesehenen Gebühr möglich.

§ 34

Pastorengabstätten

(1) Pastorengabstätten und andere für die Geschichte der Kirchengemeinde bedeutsamen Grabstätten sollen erhalten bleiben.

(2) Sind Angehörige des verstorbenen Pastors nicht mehr auffindig zu machen und droht eine Verwahrlosung der Grabstätte, soll die Kirchengemeinde die Verpflichtung für die Grabpflege übernehmen.

§ 35

Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

§ 36

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Teile von Friedhöfen oder einzelne Grabstätten dürfen nur aufgehoben werden, wenn alle Mindestruhezeiten abgelaufen sind.

(2) Friedhöfe oder Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). In diesem Fall finden auf dem geschlossenen Friedhofsteil keine weiteren Bestattungen statt. Soweit durch Schließung eines Friedhofsteiles das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Kosten entstehen dem Nutzungsberechtigten dadurch nicht.

(3) Der Friedhofsträger kann das Friedhofsgelände auch einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung), wenn diese nach Abwägung aller in Betracht kommenden Kriterien geboten ist. Der Beschluss des Kirchengemeinderates über die Entwidmung des Friedhofes oder einer Friedhofsfläche bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisrat gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 10 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Die Entwidmung hat zur Folge, dass das Grundstück oder einzelne Grabstätten ihre Eigenschaft als Ruhestätte verlieren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Umbettungen werden den Nutzungsberechtigten minde-

stens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt, soweit deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. (5) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf dessen Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwickelten oder geschlossenen Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts. (6) Auf Antrag kann die Umbettung bereits Bestatteter verlangt werden, wenn durch die Schließung ein noch lebender Familienangehöriger nicht in dem gemeinsamen Familiengrab bestattet werden kann.

**§ 37
Rechtsbehelfe**

(1) Der Empfänger eines vom Friedhofsträger oder im Auftrag des Friedhofsträgers erlassenen Bescheides nach Maßgabe der Friedhofsordnung oder der Friedhofsgebührenordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch gegen diesen Bescheid beim Friedhofsträger oder bei der Zentralen Friedhofsverwaltung Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow einlegen.

(2) Der Friedhofsträger oder die Zentrale Friedhofsverwaltung ändert auf den Widerspruch seinen Bescheid ab oder leitet den Widerspruch sowie den ihm zugrundeliegenden Bescheid mit einer Stellungnahme an die Kirchenkreisverwaltung AS Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow weiter. Die Kirchenkreisverwaltung AS Güstrow entscheidet durch Widerspruchsbescheid. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

**§ 38
Inkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abändert werden.

(2) Gleichzeitig treten die bisherigen Friedhofsordnungen und alle übrigen entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Die Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden Mestlin, Techentin und Kladrum am 15.11.2013.



Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 09. April 2014

Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe in Mestlin, Groß Niendorf, Hohen Pritz, Ruest, Techentin, Below, Kladrum, Wessin und Bülow vom 31.01.2014

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 35 der Friedhofsordnung erlassen die Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinde Mestlin, Techentin u. Kladrum die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung.

Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 In-Kraft-Treten

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2
Gebührenschildner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:

1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.

(2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

**§ 3
Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.

(2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Nottfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

**§ 4
Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 5
Gebührenhöhe**

1. Grabnutzungsgebühren

<u>Reihengrabstätte</u>	
- für Säрге und Urnen für 25 Jahre	240,00 EUR
<u>Wahlgrabstätten</u>	
- für Säрге und Urnen	
je Grabbreite für 25 Jahre	250,00 EUR

- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte je Grabbreite und Jahr	10,00 EUR
Rasenswahlgrabstätten	
- für Säрге je Grabbreite für 25 Jahre	1.400,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte je Grabbreite und Jahr	56,00 EUR
- für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre	1.200,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte je Grabbreite und Jahr	48,00 EUR

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet und beträgt auf den Friedhöfen

- in Mestlin und Kladrum	15,00 EUR
- in Groß Niendorf	17,00 EUR
- in Techentin, Below, Hohen Pritz, Wessin und Bülow	18,00 EUR

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

3. Bestattungs-/Verwaltungsgebühren

- für Sargbestattung oder Urnenbeisetzung	25,00 EUR
---	-----------

4. Verwaltungsgebühren

Umschreibung einer Graburkunde	10,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	10,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes	20,00 EUR
Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	5,00 EUR

§ 6

Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7

Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8

In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisher gültigen Friedhofsgebührenordnungen vom 02.11.2007 der Kirchengemeinden Mestlin, Techentin und Kladrum außer Kraft.

Die Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden Mestlin, Techentin und Kladrum

Stadt Goldberg

Aus gegebenen Anlass veröffentlichen wir die Gestaltungssatzung für den historischen Stadtkern der Stadt Goldberg erneut.

Gestaltungssatzung für den historischen Stadtkern

Zum Schutz und zur künftigen Gestaltung des Stadtbildes der Innenstadt von Goldberg, das von besonderer geschichtlicher, architektonischer und städtebaulicher Bedeutung ist, wird aufgrund des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neugestaltung der Landesbauordnung und zur Änderung anderer Gesetze vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 366, 379), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung -KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V, S. 690, 712), nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Goldberg vom 24.03.2011 folgende Gestaltungssatzung erlassen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich ist die Altstadt von Goldberg in folgenden Grenzen (siehe Karte, Anlage): im Norden: Neuer Weg/ Mühlenstraße; im Osten: östliche Flurstücksgrenzen von Mühlenstraße 3 und Amtsstraße 10, Hoher Wall (östliche Flurstücksgrenze), Schützenplatz 4 - 14 in einer Grundstückstiefe von 30 m zur Straßenfront, Am Wall, Lange Straße 98 - 118 in einer Grundstückstiefe von 30 m; im Süden: Werderstraße (nördliche Flurstücksgrenze); im Westen: Lange Straße 101 -109 in einer Grundstückstiefe von 30 m, Kampstraße, Lange Straße 29 - 47 in einer Grundstückstiefe von 30 m.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle Um-, Erweiterungs- und Neubaumaßnahmen sowie sonstige baulichen Veränderungen und Werbeanlagen, die von den innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches bzw. angrenzend an diesen befindlichen öffentlichen Flächen aus einsehbar sind.

§ 3 Baukörperstellung und -ausbildung

(1) Die Baukörper haben Baufluchten an der Straße einzuhalten. Die Bauflucht ist

eine Linie, die sich zwischen zwei an der selben Straßenseite in der Reihe aufeinander folgenden Gebäuden ergibt, wenn die benachbarten Gebäudeecken in der Höhe der öffentlichen Verkehrsfläche gradlinig verbunden werden oder wenn die Fassadenflucht des einen Gebäudes in Richtung des anderen verlängert wird.


(2) Bis auf die Gebäude Lange Straße 28, 81, 103, die in Anlehnung an den Bestand giebelständig auszuführen sind, ist die Traufenstellung zur Straße vorgeschrieben.

(3) Neubauten und bauliche Veränderungen mit mehr als 16 m Breite sind durch Fassadenunterteilungen, wie abgesetzten Fensterordnungen, Gebäudefugen oder Farb-abstufungen, in Gestaltungsabschnitte zu untergliedern.


§ 4 Dachausbildung

(1) Die Dächer der Hauptgebäude sind als Sattel- oder Krüppelwalmdach mit einer Neigung von 35 - 50° auszuführen. (2) Die Firstrichtung muss mit Ausnahme der unter § 3 Abs. 2 aufgeführten traufenständigen Gebäude parallel zur Straßenfront verlaufen.

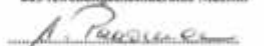
(3) Die Dachdeckung ist in Pfannen- oder Biberschwanzdeckung in roten oder rotbraunen Farbtönen vorzunehmen. Glasierete Dachdeckungen sind nicht zugelassen.


K. Tactow (Pastor)
Vorsitzendes Mitglied
der Kirchengemeinderäte




I. Deufraims
Mitglied des
des Kirchengemeinderates Mestlin




A. Paarmann
Mitglied des
des Kirchengemeinderates Techentin




P. Görlich
Mitglied des
des Kirchengemeinderates Kladrum

Der Beschluss über die Friedhofsgebührenordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 09. April 2014

(4) Gauben sind zulässig, sofern sie folgende Bedingungen erfüllen:

- (a) Sie sind als Satteldach-, Schlepp-, Fledermausgauben oder als Zwerchgiebel auszuführen. Die Eindeckung der Gauben hat denen der Hauptdächer zu entsprechen.
- (b) Die Einzelbreite von Gauben darf 1,5 m nicht überschreiten. Bei Fledermausgauben gilt die Breite der Fensterfläche. Die Breite von Zwerchgiebeln darf höchstens 1/3 der Trauflänge des Gebäudes, aber nicht mehr als 4 m betragen.
- (c) Die Höhe der Gaubenwände bis zu ihrer Traufe darf höchstens 1,5 m betragen.
- (d) Der Seitenabstand zu Giebelflächen (Ortgang) und zu anderen Gauben muss mindestens 1,5 m aufweisen. Die Dachflächen oberhalb und unterhalb der Gauben müssen mindestens zwei Pfannenreihen hoch sein, wobei Dachüberstände nicht angerechnet werden dürfen.
- (5) Liegende Glasflächen und Dacheinschnitte sind nicht zulässig.
- (6) Anlagen zur Nutzung von Solarenergie (Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen) sind nicht zulässig.

§ 5 Fassadengliederung

- (1) Die Fassaden von Gebäuden mit freiliegenden Fachwerken sind durch sichtbare Hölzer und Ausfachungen aus Ziegelsichtmauerwerk in roten Farbtönen oder Putz in hellen Farbtönen zu gliedern.
- (2) Die Fassaden von Gebäuden mit Sichtmauerwerk sind durch Fassadenelemente wie Gesimse, Lisenen, Stürze, Stichbögen oder Sohlbänke zu gliedern.
- (3) Die Fassaden von Putzbauten sind nur mit glattem Putz zugelassen. Sie sind mit Anstrichen gemäß § 7 (1) zu versehen. Zulässig sind Gliederungselemente, wie leicht abgesetzte Farbtöne oder Putzflächen um die Öffnungen oder an Sockeln.
- (4) An den Fassaden sind stark plastische Formen, wie Erker, größere Auskragungen, Versprünge, nicht zulässig.
- (5) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zugelassen. Seitlich von Schaufenstern sind Wandabschnitte oder Pfeiler von mindestens 36 cm und unterhalb der Brüstungshöhen von mindestens 50 cm Höhe einzuhalten.
- (6) An Gebäuden mit sichtbarem Fachwerk, an Gebäuden mit Ziegelsichtmauerwerk sowie an stark strukturierten Putzbauten (Gebäude mit Gliederungs- und/ oder Schmuckelementen) ist eine Wärmedämmung der Fassade als Außendämmung nicht zulässig.

§ 6 Öffnungen

- (1) Fassadenflächen von Vollgeschossen ohne Fenster- und Türöffnungen sind unzulässig. Die Öffnungen von Fenstern und Türen müssen das Format aufrecht stehender Rechtecke aufweisen. Für Schaufenster gelten die Regelungen der Abs. (4) und (6).
- (2) Mit Ausnahme von Erdgeschossen mit Schaufenstern darf die Summe der Öffnungs-breiten höchstens 60 % der Wandbreite ausmachen. Die seitlichen und trennenden Wandstücke müssen mindestens 36 cm breit sein.
- (3) Fenster mit Glasflächen von mehr als 0,7 qm sind in mehrere gleich große Flügel zu unterteilen.
- (4) An Schaufenstern sind größere ungeteilte Scheiben zulässig. Im oberen Viertel müssen die Schaufenster einen Kämpfer mit Oberlicht aufweisen. Rahmen-lose Verglasungen sind nicht gestattet.
- (5) In Doppelverglasungen eingelegte Sprossen sind nicht zulässig.
- (6) Schaufenstergliederungen haben auf die Obergeschossgliederungen in der Weise Bezug zu nehmen, dass die Achsen von Öffnungen und Wandeinschnitten eingehalten sind und Schaufenster die Breite zweier Obergeschosfenster nicht überschreiten dürfen.

§ 7 Farbgestaltungen

- (1) Die Farbtöne sind bei Sichtmauerwerk in den bestehenden Naturtönen zu halten. Fachwerke müssen schwarzbraun gestrichene Hölzer und Ausfachungen in ziegelroten Steinen oder

Putz in hellen Anstrichen aufweisen. Putzflächen sind weiß oder in leicht durch Erdfarben abgetönten hellen Farben zu streichen.

- (2) Fensterprofile sind in weißen Farbtönen zu gestalten.

§ 8 Zusätzliche Bauteile

- (1) Bauteile, wie Vordächer, Baldachine, vorgesetzte Portale, Antennen, sind nicht zulässig.
- (2) Markisen sind nur zulässig, sofern sie aus einzelnen, auf die Schaufenster bezogenen, einklapp- oder einrollbaren Elementen mit textilen Bespannungen bestehen. Die Unterkante der Markisen muss mindestens 2,50 m über dem jeweiligen Fußwegniveau liegen. Die Auskragung darf 1,5 m nicht überschreiten und muss vom Fahrbahnrand mindestens 0,5 m Abstand einhalten.
- (3) Rollläden, -gitter, Jalousien sind nur zulässig, sofern Rollkästen und Mechanik innen liegend oder Bestandteil der Fensterkonstruktionen sind.
- (4) Vollflächiger Bewuchs ganzer Fassaden ist nicht gestattet. Auf einzelne Hauseinheiten bezogene, individuelle Bepflanzungen von Hausvorzonen sind nur zulässig, sofern sie nicht mehr als 20 cm vorspringende Pflanzflächen haben. Einfassungen sind einheitlich in Klinkerformsteinen auszuführen.

§ 9 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen dürfen nur im Bereich von Erdgeschossen bzw. bis zur Höhe der Brüstungen im 1. Obergeschoss oberhalb von Schaufenstern angebracht werden. Bis zu Gebäudekanten sind mindestens 25 cm und zu Öffnungen mindestens 10 cm Abstand einzuhalten.
- (2) Werbeanlagen mit sich bewegenden Lichtquellen sind nicht gestattet.
- (3) Rechtwinklig zur Fassade angebrachte Werbeanlagen und Firmenschilder dürfen höchstens eine Ausladung von 90 cm und eine Ansichtsfläche von je 0,65 qm aufweisen. Sie müssen flach und nicht kastenförmig sein. Anstrahlungen bzw. äußere Beleuchtungen sind gestattet.
- (4) Werbeanlagen an vor der Stätte der Leistung aufgestellten Masten sind nicht zulässig.

§ 10 Abweichungen

- (1) Die Stadtvertretung kann Abweichungen von den Gestaltungsvorschriften dieser Satzung zulassen, soweit deren Einhaltung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde oder mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist. Die Abweichung darf die Ziele der Satzung nicht wesentlich beeinträchtigen und muss mit öffentlichen Belangen vereinbar sein.
- (2) Anträge auf Zustimmung zu Abweichungen von den Gestaltungsvorschriften sind schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Goldberg zu richten und zu begründen. Dem Antrag sind alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

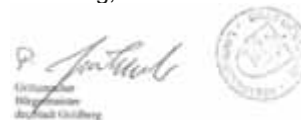
§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3 - 9 dieser Satzung können gemäß § 84 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.
- (2) Für Maßnahmen, die nicht dieser Satzung entsprechen und für die keine Abweichung zugelassen wurde, kann der Rückbau angeordnet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gestaltungssatzung für den historischen Stadtkern vom 9. Dezember 1998 außer Kraft

Goldberg, d. 25.03.2011



Anlage: Geltungsbereich Gestaltungsatzung



Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
- Flurneuerungsbehörde -
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Flurneuerungsverfahren Goldberg
Aktenzeichen: 5433.3-76-0021
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Landkreis Ludwigslust-Parchim
Stadt Goldberg

Schwerin, 15. April 2014

Ausfertigung Öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Goldberg

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

In dem o. a. Flurneuerungsverfahren werden gemäß § 63 (2) Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen i. V. m. § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen die Ergebnisse der Wertermittlung der Verfahrensgrundstücke festgestellt.

Gründe:

1. Im Anhörungstermin am 15.04.2014 wurde den Teilnehmern der Wertermittlungsrahmen bekannt gegeben und die Ergebnisse der Wertermittlung an Hand der ausgelegten Unterlagen (Besitzstands- und Wertermittlungsnachweis, Wertkarte alte Grundstücke) erläutert.
2. Von den Beteiligten wurden keine begründeten Einwände gegen die ausgelegten und erläuterten Wertermittlungsergebnisse vorgebracht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe:

Sie beruht auf § 80 (2) Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und soll vermeiden, dass durch Widersprüche der im öffentlichen Interesse und im Interesse der Mehrheit der Beteiligten liegende Fortgang des Flurneuerungsverfahrens gehemmt wird, wodurch für die Mehrheit der Beteiligten schwerwiegende Nachteile entstehen könnten, indem u. a. Vorarbeiten für die Zuweisung der Abfindungsgrundstücke nicht in dem Maße gefördert würden, wie es für den angestrebten Erfolg in wirtschaftlicher und landeskultureller Hinsicht nötig ist.

Im Auftrag
gez. (LS)

M. Knoblich

Ausfertigungsvermerk:

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Schwerin, 16.04.2014

M. Knoblich
M. Knoblich



Gemeinde Dobbertin

Gemeindevertretersitzung vom 31.03.2014

Beschlossen haben die Gemeindevertreter die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes, die Haushaltssatzung 2014 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen sowie die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Dobbertin.

Gemeinde Mestlin

Gemeindevertretersitzung vom 09.04.2014

Einstimmig beschlossen wurde durch die Gemeindevertreter, dass die Altfehlbeträge durch die Gemeinde mit Inanspruchnahme des 3 % Nachlasses in einem Betrag bezahlt werden. Der Betrag wird im Rahmen der Konsolidierungsbeiträgen durch das Innenministerium ausgeglichen. Zustimmung fand auch der Erlass der Haushaltssatzung 2014 mit Haushaltsplan und Anlagen sowie die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 42.000,00 EUR zur Finanzierung der Photovoltaikanlage.

Erklärt wurde auch die Annahme einer Geldspende von Herrn Dr. Köppen in Höhe von 150,00 EUR zur Unterstützung des Frauentages in Mestlin.

Einig waren sich die Gemeindevertreter auch darüber, dass ein Lebensmittelmarkt im Dorfzentrum von Mestlin etabliert werden soll. Der Bürgermeister wird dazu ermächtigt, Vertragsverhandlungen mit den Interessierten für den Betrieb des Konsums aufzunehmen. Dieser könnte in der jetzigen Begegnungsstätte eingerichtet werden, weitere Möglichkeiten sind trotzdem zu prüfen.

Aus den Kitas

Wir gratulieren

Zu Besuch in der Techentiner Kirche

Es ist schon zu einer guten Tradition geworden, dass unsere Kinder vom Förderverein Dorfkirche Techentin e.V. zum alljährlichen Ostereiersuchen in die Kirche eingeladen werden. Dort wurden wir am 23. April bereits an der Kirchentür von Pastor Taetow, seiner Frau, dem Vorsitzenden des Fördervereins Herrn Gustafson und von Frau Frahm herzlich empfangen. Zur Begrüßung sangen die Kinder gemeinsam mit ihren Erzieherinnen ihr „Amsellied“. Aufmerksam lauschten die Kinder der Geschichte von der Kirchenmaus, denn sie braucht Körnchen. Herr Taetow spielte uns wieder auf dem Kircheninstrument, der Orgel, etwas vor und seine Frau sang gemeinsam mit uns Lieder dazu. Anschließend bekamen wir Erde und Blumensaat für unseren Garten mit. Während wir in der Kirche waren, versteckte der Osterhase auf dem Kirchengelände ganz viele Osterüberraschungen, die unsere Kleinen natürlich mit großem Eifer suchten und fanden. Nach einem Gruppenfoto bedankten wir uns noch einmal für diese schönen Momente und spazierten mit einem Korb voller Süßigkeiten in die Kita zurück.

Ihr Kita-Team aus Techentin



Geburtstagskinder Monat Juni 2014

Stadt Goldberg

- | | | |
|---------|---|--|
| 01. 06. | Frau Inge Hellmann
Herr Roland Ringhand | zum 89. Geburtstag
zum 74. Geburtstag |
| 02. 06. | Herr Franz Meitner | zum 83. Geburtstag |
| 04. 06. | Frau Elsbeth Derpinski | zum 82. Geburtstag |
| 05. 06. | Frau Gisela Kendzorra
Herr Bernd-Norbert Nitz | zum 80. Geburtstag
zum 70. Geburtstag |
| 06. 06. | Herr Dieter Dahnke | zum 75. Geburtstag |
| 08. 06. | Frau Adela Fahning
Frau Gisela Friedrichs | zum 81. Geburtstag
zum 76. Geburtstag |
| 09. 06. | Frau Waltraud Komorowski | zum 77. Geburtstag |
| 11. 06. | Frau Anni Bielke
Frau Ingrid Bühler
Herr Harald Kretzschmar | zum 81. Geburtstag
zum 77. Geburtstag
zum 74. Geburtstag |
| 12. 06. | Frau Hilda Legatzki
Frau Helene Pechel | zum 86. Geburtstag
zum 88. Geburtstag |
| 13. 06. | Frau Anneliese Lange
Herr Heinz-Dieter Schneider
Herr Arno Schwantz | zum 80. Geburtstag
zum 72. Geburtstag
zum 79. Geburtstag |
| 14. 06. | Frau Ursula Zühlke | zum 75. Geburtstag |
| 15. 06. | Frau Marieluise Schuldt | zum 77. Geburtstag |
| 16. 06. | Herr Harald Kluth | zum 78. Geburtstag |
| 19. 06. | Frau Hermine Dworschak | zum 93. Geburtstag |
| 21. 06. | Herr Ewald Breitzmann | zum 74. Geburtstag |
| 22. 06. | Herr Heinz Burmeister
Herr Heinz Klinghammer
Herr Jakob Scharf | zum 86. Geburtstag
zum 79. Geburtstag
zum 80. Geburtstag |
| 23. 06. | Frau Anneliese Biedermann
Frau Irma Kryzak | zum 74. Geburtstag
zum 81. Geburtstag |
| 24. 06. | Frau Gisela Mittelstädt | zum 78. Geburtstag |
| 26. 06. | Herr Dieter Larisch
Herr Lothar Sachse | zum 76. Geburtstag
zum 80. Geburtstag |
| 27. 06. | Frau Gerlinde Schlabitz
Frau Annaliese Schneider | zum 75. Geburtstag
zum 80. Geburtstag |
| 29. 06. | Frau Waltraud Parszczeni
Frau Helga Thürke | zum 73. Geburtstag
zum 77. Geburtstag |
| 30. 06. | Herr Heinz von Borzyszkowski
Frau Thea Krüger | zum 76. Geburtstag
zum 80. Geburtstag |

Stadt Goldberg, OT Diestelow

- | | | |
|---------|-----------------------|--------------------|
| 08. 06. | Frau Inge Meyberth | zum 79. Geburtstag |
| 11. 06. | Herr Einhard Manthey | zum 80. Geburtstag |
| 12. 06. | Frau Liesbeth Schmidt | zum 85. Geburtstag |
| 14. 06. | Frau Renate Jarchow | zum 78. Geburtstag |
| 21. 06. | Herr Reinhold Frölke | zum 83. Geburtstag |
| 22. 06. | Frau Hella Theil | zum 70. Geburtstag |

Stadt Goldberg, OT Wendisch Waren

- | | | |
|---------|--------------------|--------------------|
| 06. 06. | Frau Wally Piper | zum 76. Geburtstag |
| 21. 06. | Herr Horst Fielitz | zum 81. Geburtstag |
| 27. 06. | Herr Peter Hutka | zum 75. Geburtstag |

Gemeinde Dobbartin

- | | | |
|---------|--|--|
| 07. 06. | Herr Günter Titze | zum 73. Geburtstag |
| 09. 06. | Frau Hannelore Sevenich | zum 70. Geburtstag |
| 11. 06. | Frau Annedore Bergunde
Frau Christa Titze | zum 80. Geburtstag
zum 73. Geburtstag |
| 17. 06. | Frau Ursula Möller
Frau Brigitte Spychalsky | zum 82. Geburtstag
zum 70. Geburtstag |
| 18. 06. | Frau Ingeborg Panknin
Herr Achim Schwiesow | zum 70. Geburtstag
zum 73. Geburtstag |
| 19. 06. | Frau Ursula Weltzien | zum 81. Geburtstag |
| 20. 06. | Herr Ernst Biermann | zum 88. Geburtstag |
| 22. 06. | Herr Karl Witt | zum 87. Geburtstag |
| 24. 06. | Frau Herta Lehnrs | zum 80. Geburtstag |

Gemeinde Neu Poserin

03. 06.	Frau Ingrid Metzler	zum 78. Geburtstag
09. 06.	Frau Irmgard Herrmann	zum 71. Geburtstag
10. 06.	Herr Dieter Erbrecht	zum 80. Geburtstag
15. 06.	Frau Gerda Eberhardt	zum 94. Geburtstag
	Frau Inge Sommerfeld	zum 79. Geburtstag
19. 06.	Frau Renate Rochlitz	zum 70. Geburtstag
30. 06.	Frau Sylvia Rehmer	zum 78. Geburtstag
	Frau Margarete Treptau	zum 94. Geburtstag

Gemeinde Techentin

03. 06.	Frau Christel Grebner	zum 77. Geburtstag
17. 06.	Frau Ursula Schwandt	zum 84. Geburtstag
18. 06.	Frau Ingrid Krüger	zum 77. Geburtstag
20. 06.	Frau Waltraut Schumacher	zum 92. Geburtstag
28. 06.	Frau Susanna Quast	zum 74. Geburtstag

Gemeinde Mestlin

01. 06.	Frau Walburga Bade	zum 77. Geburtstag
03. 06.	Herr Egbert von Lyskowski	zum 75. Geburtstag
05. 06.	Frau Elli Bade	zum 83. Geburtstag
09. 06.	Frau Irmtraud Köncke	zum 70. Geburtstag

20. 06.	Frau Helene Lang	zum 84. Geburtstag
	Frau Gerda Melchert	zum 71. Geburtstag
23. 06.	Frau Ingeborg Fagin	zum 81. Geburtstag
	Frau Monika Woytowicz	zum 70. Geburtstag
24. 06.	Herr Johann Podlipnik	zum 81. Geburtstag
	Herr Siegfried Strauß	zum 74. Geburtstag
27. 06.	Frau Margot Polte	zum 74. Geburtstag
29. 06.	Frau Elli Bremer	zum 83. Geburtstag
	Frau Christa Preußler	zum 71. Geburtstag

Amtsvorsteher und Bürgermeister gratulieren

zur Diamantenen Hochzeit
Margarete und Johann Haupt
aus der Stadt Goldberg

**Hinweis:**

Gegen die Veröffentlichung kann nach § 36 Landesmeldegesetz Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist formlos an das Amt Goldberg-Mildenitz, Lange Str. 67, 19399 Goldberg, zu richten.

Veranstaltungen**Stadt Goldberg**

Sonntag 18. Mai 2014 Programm Museumsfest

10.00 Uhr Ausstellungseröffnung im Natur-Museum
„Milch, Rahm, Butter - Käse, Quark und Futter“
(eine Wanderausstellung vom Freilichtmuseum
für Volkskunde Schwerin-Mueß)

ab 10.30 Uhr Mal - Ecke für die Kleinen
Musikalische Unternehmung mit Detlef Dahl
von 13.00 - 14.00 Uhr
Schaukochen mit Sebastian Rauer
und Carsten Barby

ab 14.00 Uhr spielt
die Gruppe Country Buffet Kuppentin
Stadtbibliothek ist geöffnet
für das leibliche Wohl ist natürlich auch gesorgt

Ende ca. 16:00 Uhr



Eine kurze Nachlese zum Jugendkunstpreis

In meiner Funktion als 1. Stellv. Bürgermeister unserer Stadt durfte ich in diesem Jahr den 20. Jugendkunstpreis eröffnen und die Ehrungen der Sieger und Platzierten vornehmen.

Seit mittlerweile 20 Jahren enden die Karnevalsveranstaltungen in Goldberg nicht mit dem Aschermittwoch.

Vielmehr begeben sich unsere Nachwuchsgruppen sofort in die Vorbereitung und Anpassung ihrer Darbietungen für den in unserer Stadt alljährlich stattfindenden Jugendkunstpreis.

Viele andere Karnevalsclubs kommen nach Goldberg, messen sich im Wettbewerb, treffen Freunde und ja, ärgern sich auch manchmal über so manche nicht wirklich nachvollziehbare Jurywertung.

Es ist bisher fast eine ganze Menschengeneration lang gelungen, das Beispiel unseres GKC 94 zeigt es, dass immer wieder Nachwuchs gewonnen und für den Karneval begeistert werden konnte.

Zugegebenermaßen steht nun nicht jeder Bürger auf das Thema Karneval. Aber was hier geleistet wird an sinnvoller Freizeitgestaltung unserer Kinder und Jugendlichen ist einfach nur Spitze!

Die Vermittlung von Werten und Regeln, Team- und Kommunikationsfähigkeit, Disziplin und Ausdauer, Achtung und Respekt und noch viel mehr...

All das sind Dinge, die wichtig sind und jeder für das Leben gut gebrauchen kann.

Und an dem Gesamtwerk „Karneval in Goldberg“ über das ganze Jahr wirken viele Aktive, Helfer und Unterstützer mit. Nicht nur auf oder hinter der Bühne, sondern im Trainings- und Vorbereitungsprozess, Requisiten- oder Kostümherstellung, Veranstaltungsablauf und, und, und.

Dafür einfach mal ein herzliches Danke!

Rüdiger Lewerenz

1. Stellv. Bürgermeister

Gemeinde Dobbertin

- 24.05.2014 11:00 Uhr** Rad- und Wandertag in die nähere Umgebung
Treffpunkt: am Gemeindezentrum
- 14. 06.2014 11:00 Uhr** Sommerfest im Kloster
- 27.06.2014 18:00 Uhr** Halbjahresversammlung des Kultur- und Heimatvereins
Dobbertin e.V. im Gemeindezentrum/ Park
- 28.06.2014 09:00 Uhr** Drachenbootrennen am Campingplatz ab 9:00 Uhr

Gemeinde Mestlin

Jeden Montag:

- 13.30 Spielnachmittag in der Begegnungsstätte
- 18.30 Probe des Warnow-Chores
- 19.00 Volleyballtraining Männer

Jeden ersten Dienstag:

- 13.00 Wandergruppe Gaut tau Faut

Jeden Dienstag:

- 15.00 Kindersportgruppe(Turnhalle/Sportplatz)

Jeden ersten Mittwoch:

- 19.00 Frauenkreis im Pfarrhaus

Jeden dritten Mittwoch:

- 15.00 „Kaffeetasse“ im Pfarrhaus

Jeden Donnerstag:

- 14.00 Frauensport 1 in der Turnhalle
- 19.00 Frauensport 2 in der Turnhalle

Jeden ersten Freitag:

- 19.00 Stammtisch im Kulturhaus

Jeden Freitag:

- 17.00 Jugendfeuerwehr Gruppe 1+2

Jeden Samstag:

- 13.00 Probe der Jugendtheatergruppe des Vereins Denkmal Kultur

Jeden Sonntag:

- 9.30 Training Alte Herren Fußball(Turnhalle/Sportplatz)

Mai

- 01.05.** 10.00 Uhr Maifest auf dem Sportplatz-veranstaltet vom SV GW
- 04.05.** 07.30 Uhr Treff zum Anangeln DAFV
- 06.05.** Treff der Wandergruppe
- 07.05.** Wandertag der Grundschule
- 16.05.** Schnuppertag neue 1.Klasse in der Grundschule
- 17.05.** Amtswehrtreffen - Sportplatz Diestelow
- 25.05.** großer Wahltag
- 29.05.** 14.00 Uhr Gottesdienst Kirche Ruest
- 29.05.** **Eröffnung Kunstlandschaft im Kulturhaus bis zum 22.06. offen an Wochenenden und an den Feiertagen**
- 31.05./01.06.** Entkrautungseinsatz Angelgruppe Seekoppel
Tagesfahrt des MKV nach Eutin - Termin noch offen

Juni

- 02.06.** Schulausflug Grundschule
- 03.06.** Treff der Wandergruppe
- 06.-07.06.** 65-Jahrfeier des SV Grün-Weiß
- 11.06.** Blutspende
- 11.-13.06.** Abschlussfahrt der Klasse 4 der Grundschule
Buchlesung des MKV-Termin noch offen
Besuch „Waschhus“ Termin des MKV noch offen
- 20.06.** Schnuppertag neue 1. Klasse in der Grundschule
- 28.06.** Mestliner Kulturverein besucht „Nabucco“ in Schwerin
- 28.+29.06.** Tag der offenen Gärten in der Gärtnerei Wonglorz
- 30.06.-08.07** Schwimmlager der Grundschule

Gemeinde Neu Poserin

- 21.06.2014 14:00 Uhr** 65. Geburtstag/Familienangeltag
- 21.06.2014 15:00 Uhr** Familiensportfest auf dem Festplatz in Sandhof

Nachrichten aus Vereinen und Verbänden

TSV Goldberg 1902 e. V.



Brasilienreise gewonnen

Am Mittwoch nach Ostern überraschte Ralf Herbst von der Schweriner Volkszeitung den TSV Goldberg mit einer freudigen Nachricht. Dank der Initiative des ideenreichen Abteilungsleiters Mario Werner, nahm der TSV Goldberg an der Aktion „Wir machen Weltmeister“ unserer Regionalzeitung teil. Allerdings gewannen sie leider nicht einen der ausgelobten Trikotsätze, sondern Fortuna zog für unsere B Junioren gar den Hauptpreis - eine Reise zur WM nach Brasilien. Das ist wohl das I - Tüpfelchen auf eine tolle Saison, in der noch immer das Triple möglich ist, nun sogar quasi ein Viertel :-))!

Die Mannschaft wählte in ihrer Kabine demokratisch den Spieler aus ihrer Mitte, der Mario Werner zum ersten Vorrundenspiel der Deutschen begleitet. Es ist Niklas Dietrich, einer der beiden Trainersöhne im Team, das sich sichtbar (siehe Foto) mit den Gewinnern freute. Niklas selbst war sprachlos und beeindruckt von so viel Fußballerglück, aber er hat es sich redlich verdient und wird die Nationalmannschaft live im Auftrag seiner B Junioren sehen. Was für eine schöne Ehre und verdiente Auszeichnung. Die Reise findet vom 13. - 19.06.2014 statt und das Gewinnerduett fliegt zum ersten Vorrundenspiel Deutschland gegen Portugal. Die gesamte Abteilung Fußball des TSV Goldberg gratuliert herzlichst und dankt auf diesem Weg dem stets umtriebigen Abteilungsleiter für seine tollen Ideen im Sinne unseres schönen Sports. Gute Reise, Mario Werner und Niklas Dietrich, zur WM 2014 !!!



Brasiliengewinner Mario Werner und Niklas Dietrich

Karsten Gutsche/Abt. Fußball



Mannschaftsjubel über den Gewinn

Kreisauswahl wurde Vize-Landesmeister

Am ersten Aprilwochenende fanden in Hamburg-Barmbek die Landesmeisterschaften für Vereinsmeisterschaften im Kegeln statt. In der Herren-A-Mannschaft (über 50) unseres Kreiskegelverbandes war neben drei Spielern vom Grabower SV auch der Goldberger Frank Wahls aufgeboden. Rex Grützmacher (ebenfalls KC Goldberg) stand ursprünglich auch im Aufgebot dieser Kreisauswahl, konnte seinen Start aus familiären Gründen jedoch nicht wahrnehmen.

Unter den neun teilnehmenden Teams aus ganz Mecklenburg-Vorpommern entwickelte sich ein packendes Spiel. Die Favoriten aus Vorpommern-Rügen, dem SKV Schwerin und Mecklenburgische Seenplatte übernahmen sofort die Führung. Aber Startspieler Frank Wahls war mit sehr guten 889 Holz (+49) nicht weit dahinter. „Ersatzmann“ Dieter Meyer (885 Holz) und der routinierte Grabower Klaus Kulla (889 Holz) sorgten vor dem entscheidenden Durchgang für eine gute Ausgangslage für einen Medaillengewinn. Schlussspieler Rainer Richert sorgte mit ausgezeichneten 906 Holz (+66) für das Mannschaftsbestholz.

Mit insgesamt 3.569 Holz und lediglich 16 Holz Rückstand konnten unsere Kreisauswahlsporler die Silbermedaille in Empfang nehmen.

Leider ist nur der Landesmeister aus Stralsund berechtigt, an den Deutschen Meisterschaften teilzunehmen.

Jana Egg-Fleischer

Wissenswertes/ Verschiedenes

Jonathan Watts unterstützt Freundeskreis Orgel für die Klosterkirche Dobbertin

Mit seinem aktiven Wirken will Jonathan Watts, Dirigent, Solist, Chorleiter und Organist aus Großbritannien, weiterhin dazu beitragen, den Neubau einer Orgel für Dobbertin zu unterstützen. Der Ertrag eines Benefizkonzertes in seiner Heimatkirche in Dartington wird zur Hälfte an das Orgelvorhaben gehen.



Ende Mai kommt er wieder nach Mecklenburg und wird am **29. Mai in Plau (um 19:00 Uhr)**, am **30. Mai in Schwaan (um 17:00 Uhr)** und am **31. Mai in Malchow (um 19:30)** Benefizkonzerte geben, deren Erlös dank der Zustimmung der Kirchengemeinden vollständig an das Orgelvorhaben fließen wird. Sein Programm wird er auf die Disposition der jeweiligen Orgel konzentrieren, um diese voll zur Geltung zu bringen - es wird rechtzeitig zuvor bekanntgegeben.

Sie alle sind sehr herzlich zu diesen Konzerten eingeladen - bitte geben Sie diese Nachricht auch an interessierte Freunde und Bekannte weiter.

Freundeskreis Orgel - Klosterkirche Dobbertin

Arbeitstag der Kaltblutpferde im AGRONEUM Alt Schwerin

Wer weiß heute noch - in einer Zeit, in der der technische Fortschritt unser Leben bestimmt - wie ein Arbeitstag mit Einsatz von Pferdestärken auf dem Land aussah?



Am 31. Mai 2014 präsentiert Ihnen das AGRONEUM Alt Schwerin ein Arbeitstag der Kaltblutpferde. Als Kaltblutpferde werden Pferderassen bezeichnet, die sich durch ein hohes Körpergewicht und ein ruhiges Temperament auszeichnen und als schwere Zugpferde eingesetzt werden.

Erleben sie diese Pferdestärken in Aktion. Erfahren Sie viel Wissenswertes zu den verschiedensten Einsatzmöglichkeiten und schauen Sie bei den ständigen Vorführungen mit historischen Arbeitsgeräten und an historischen Arbeitsmaschinen zu. Ebenso werden per Pferdekraft der Göpel angetrieben und Stämme gerückt.

Für das leibliche Wohl ist ebenfalls mit einem abwechslungsreichen Angebot gesorgt.

Informationen aus dem Amt Goldberg-Mildenitz

Gesucht:

Engagement im Amt Goldberg-Mildenitz

Sportvereine, Nachbarschaftstreffs, Freizeitangebote für Kinder, Kirchenchor, Bürgerbus, Seniorencafé - freiwilliges Engagement ist bunt und vielfältig. Auch in den Gemeinden und Ortsteilen des Amtes Goldberg-Mildenitz sind viele Menschen ehrenamtlich aktiv und stärken das Gemeinschaftsleben.

Aber wie sieht das Engagement vor Ort genau aus? Wer ist wo und in welchen Bereichen freiwillig aktiv? Das will der Regionale Planungsverband Westmecklenburg wissen und wird in den kommenden Monaten zusammen mit dem Thünen-Institut und dem Büro Urbanizers eine Untersuchung zum Engagement in ländlichen Gemeinden durchführen. Dr. Gabriele Hoffmann, Leiterin der Geschäftsstelle des Planungsverbandes, lädt alle Vereine, Gruppen, Initiativen und anderweitig freiwillig Engagierte ein, an der Untersuchung mitzuwirken: „Wenn wir mehr über das freiwillige Engagement in unserer Region erfahren, wissen wir auch, wo Unterstützung gefragt ist und welche Hürden abzubauen sind“, so Hoffmann.

Menschen - Treffpunkte - Aktivitäten: alle Informationen rund ums freiwillige Engagement in Ihrer Gemeinde, in Ihrem Ortsteil sind willkommen!

Und so können Sie mitwirken:

- Wer ist ehrenamtlich aktiv? - Nennen Sie uns Gruppen, Vereine, Initiativen und ihre Ansprechpartner
- Wo sind Sie aktiv? - Sagen Sie uns, in welcher Gemeinde und welchem Ortsteil Sie aktiv sind.
- Was machen Sie? - Stellen Sie Art und Thema des Engagements dar.
- Wo treffen Sie Ihre Mitstreiter? - Beschreiben Sie Treffpunkte in Ihrer Gemeinde, z.B. Dorfgemeinschaftshäuser, an denen Engagement lebendig wird.

Ihre Hinweise schicken Sie bis zum 15.06.2014 an Urbanizers Büro für städtische Konzepte per mail: post@urbanizers.de oder per Post: Xantener Straße 18, 10707 Berlin. Gerne können Sie auch ergänzendes Infomaterial und Bilder mitschicken.

Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe!

kleine 1-Raumwohnung,

Goldberg-Stadtmitte
24 qm (kl. Flur, Küche und Bad, komb. WZ/SZ),
Nebengebäude f. Abstellmögl., grüner Innenhof zu vermieten.
Kaltmiete 130€ + NK

Tel. 038736-42788 / 01522-2685824

Vermiete schöne Wohnung

in Goldberg, nahe Zentrum, neu renoviert, 40qm im DG mit Einbauküche, frei ab sofort, Miete 200,- € + NK + Kautions

Telefon 0172/3065442 oder 0173/2334349

NEUES UND AKTUELLES VON DER WOHNUNGSGESELLSCHAFT GOLDBERG GMBH

Heute schon an morgen denken!

Tragen Sie sich mit Umzugsgedanken, weil Sie vielleicht die Treppen nicht mehr steigen können? Fällt es Ihnen schwer, die Badewanne zu nutzen, da Sie Probleme mit dem Ein- und Aussteigen haben? Legen Sie Wert auf nette und freundliche Nachbarschaften?

Wenn Sie auch nur eine Frage mit JA beantworten, scheuen Sie sich nicht, mit uns Verbindung aufzunehmen.

Mit viel Liebe und Aufwand haben wir im **Bollbrügger Weg 30** in Goldberg barrierefreie Wohnungen fertiggestellt. Eine Wohnung mit ca. 50 m² Wohnfläche ist mietbar ab 275,00 € zuzügl. 125,00 € für Heiz- und Betriebskosten.

Falls Sie interessiert sind, rufen Sie uns an und vereinbaren einen Besichtigungstermin. Gucken kostet nichts, hilft Ihnen aber vielleicht, eine Entscheidung zu treffen. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

* * * * *

Gestatten Sie uns noch eine kurze Information zu dem großen Diskussionsobjekt „ehemaliger Penny-Markt“. Als unsere Wohnungsgesellschaft das Grundstück erworben hat, gab es einen aktuellen Mietvertrag mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 ½ Jahren. Nachweislich wurde der Vertrag in der Vergangenheit immer wieder für 2 Jahre verlängert. Etwa ein halbes Jahr nach der Eigentumsumschreibung erfolgte die Kündigung des Vertrages und somit keine weitere Verlängerung. Ein kurzfristig eingeleitetes Gespräch mit der Penny-Markt GmbH konnte diese Kündigung ebenfalls nicht abwenden. Inzwischen laufen Verhandlungen, die sehr vielversprechend sind und nach bisherigem Stand ab 01. Juni 2014 in einen Vertragsabschluss für ein längerfristiges Mietverhältnis münden.



Wohnungsgesellschaft Goldberg GmbH

19399 Goldberg, Kampstr. 17, Tel.: 03 87 36/4 13 65,
lackmann@wogego.de

WERBUNG
die ankommt

Ihr persönlicher Ansprechpartner
Mario Winter
Tel. 0171/9 71 57 38



Ich bin telefonisch für Sie da.
Manuela Wolfinger
Tel. 039931/ 5 79 47



 VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH KG

Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow · Telefon: 03 99 31/5 79-0
Telefax: 03 99 31/5 79-30 · Internet: www.wittich.de
e-mail: m.winter@wittich-sietow.de / m.wolfinger@wittich-sietow.de

Wir suchen dringend
für Kauf- und Pachtinteressenten



Ackerland zu Höchstpreisen

ackerlandmakler.de
Tel: 0385 55586466

TRAUERANZEIGEN

**Wenn die Trauer vergeht,
bleibt die Erinnerung an das Licht.
In den schweren Stunden des Abschieds
begleiten wir Sie würdevoll.**



Bestattungsdienst
19399 Goldberg
Amtsstraße 4
www.bestattungsdienst-goldberg.de
www.bestattungshaus-rennee.de



Goldberg
K. Jahn
Tel. 038736/41172

Nur durch die Liebe und den Tod
berührt der Mensch das Unendliche.
Alexandre Dumas

In tiefer Trauer nehmen wir Abschied von meinem lieben Ehemann, unserem guten Vater, Opa und Uropa

Dieter Appel
* 03.03.1943 + 08.04.2014

Herzlichen Dank
... für tröstende Worte, gesprochen oder geschrieben
... für einen Händedruck, wenn Worte fehlten
... für Blumen, Kranz- und Geldspenden

Inge Appel
im Namen aller Angehörigen

Steinbeck, im April 2014

Ein besonderer Dank gilt Herrn Ohlhorst,
Bestattungen Westphal und Restaurant Larisch.



Abwassertank mit DIBt inkl. Domschacht

700 L ab 299,-*

3000 L ab 849,-*

Komposttoiletten
ab 66,- €*

www.Abwassertank.de

* zzgl. Lieferkosten Handwerkstr. 5, 18069 Rostock, Tel.: 03 81 / 8 01 00 75

Rostocker Umweltservice,

Rechtsanwaltskanzlei

Goldberg · Schwerin · Krakow am See

Andy Wiechmann
Rechtsanwalt

Rechtsberatung

- Familien-/Erbrecht
- Verkehrsrecht
- Arbeitsrecht
- Wirtschaftsrecht

Steuerberatung

- Buchführung
- Jahresabschlüsse
- Einkommensteuererklärung
- Lohnsteuerjahresausgleich

Bürozeiten: Mo., Di., Do. 09.00 - 16.00 Uhr
Mi. 13.00 - 16.00 Uhr
Termine nach Vereinbarung

Schwerin

Wallstraße 41
19053 Schwerin
Tel.: 03 85/ 56 85 16
Fax: 03 85/ 5 57 47 84

Goldberg

Lange Straße 86
19399 Goldberg
Tel.: 03 87 36/ 80 99 33
Fax: 03 85/ 5 57 47 84

Gärtnerei &
Blumenhaus



Moth

19399 Dobbertin

Tel. (038736) 4 23 70 · Fax 4 29 54

Kaufen, wo es wächst!



Muttertag am 11. Mai

*Wir haben für Sie geöffnet
von 8.30 bis 11.00 Uhr.*

*Große
Auswahl
an Beet- und
Balkonpflanzen*



Unsere Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 8.00 - 18.00 Uhr · Sa. 8.00 - 11.30 Uhr

Schnecken sicher bekämpfen

- Anzeige -



Bei Schneckenbefall im Garten sieht wohl jeder Gärtner rot. Denn die schleimigen Schädlinge können in kurzer Zeit ein ganzes Beet mit zarten Jungpflanzen vernichten. Alte Hausmittel sind oft eklig oder wenig effektiv. Zudem scheuen sich die meisten Hobbygärtner davor, die „chemische Keule“ im eigenen Garten einzusetzen – vor allem, wenn dort auch Kinder und Haustiere spielen.

Es geht auch anders: Ferramol Schneckenkorn ist sehr wirksam gegen die ungeliebten Schädlinge und schon gleichzeitig Haustiere und Igel. Mit dem Schneckenkorn

von Neudorff steht dem Gärtner und Tierfreund ein ebenso wirkungsvolles wie umweltgerechtes Schneckenmittel zur Verfügung. Denn es enthält den Wirkstoff Eisenphosphat, der so auch in der Umwelt vorkommt. Für Haustiere wie Hund und Katze sowie freilebende Tiere wie Igel ist das Mittel ungefährlich. Für pflanzenschädigende Schnecken hingegen ist Ferramol Schneckenkorn sehr attraktiv – und hochwirksam. Schon kurz nach der Köderaufnahme bewirkt Ferramol einen Fraßstopp. Der neuartige Wirkmechanismus führt dazu, dass sich die Schnecken in Verstecke im Erdboden zurückziehen und dort verenden. Schleimspuren treten nach der Anwendung also nicht auf und es sind keine toten Schnecken sichtbar.

Wenn es regnet oder feucht ist, nehmen die Ferramol-Körner Wasser auf und quellen. Dadurch erhöht sich die Attraktivität für Schnecken, die bei feuchter Witterung ohnehin aktiver sind. In trockenen Phasen geht die Quellung zurück, das Korn befindet sich wieder im Ausgangszustand. Dieser Vorgang kann mehrfach wiederholt werden, ohne dass das Korn zerfällt oder an Wirkung verliert. Weitere Informationen unter www.neudorff.de.

Pflanzenschutzmittel vorsichtig verwenden.
Vor Verwendung stets Etikett und Produktinformationen lesen.

Auslandserfahrung Klassenfahrt

- Anzeige -

akz-p Viele Lehrer suchen nach einer Möglichkeit, ihren Schülern Auslandserfahrung im Rahmen einer Klassenfahrt nach England zu bieten, idealerweise mit Unterkunft bei englischen Familien. Meist scheitert so ein Projekt daran, dass es schwer ist, genügend Gastgeber zu finden.

Diesen Service bietet ein england-begeistertes Ehepaar aus Itzehoe, das seit über 30 Jahren im englischen Küstenort Eastbourne sein zweites Zuhause hat. Alles wird vom Familienunternehmen vorbereitet, der Englischlehrer braucht sich nur mit seinen Schülern in den Bus zu setzen und die Klasse wird in England bei Ankunft von netten englischen Familien erwartet. Gern wird für den Gruppenleiter ein tolles Freizeitprogramm ausgearbeitet, Unterrichtsstunden mit englischen Lehrkräften werden organisiert und ein Ausflug in die Metropole London wird vorberei-



Foto: Jürgen Matthes

tet. Lehrer, engagierte Eltern und Schüler sind herzlich eingeladen. Infos auf der Homepage einzusehen: www.klassenfahrten-matthes.de.

Ganz wichtig für eine Klassenfahrt: Alle Schüler müssen es sich leisten können teilzunehmen. Somit darf eine Woche inklusive Bus, Fähre, Unterkunft, Verpflegung und Programm oft nicht mehr als 200 Euro kosten. Jürgen Matthes macht das möglich! Über 300 deutsche Schulen nutzen dieses Angebot bereits.

Ihre Goldberger Freien Demokraten

Wir kandidieren für die Wahl zur Stadtvertretung Goldberg:

Weil Erfahrung zählt.



Rüdiger Lewerenz
Angestellter



Franz Wessig
Lehrer i. R.



Michael Ungewiß
Arzt



Uwe Dölchow
Ingenieur



Hans-Jürgen Trümner
Selbst. Handwerker

Die Gemeinde ist wichtiger als der Staat und das Wichtigste in der Gemeinde sind die Bürger.

Theodor Heuss, 1. Bundespräsident (FDP) 1949 - 1959

Wir machen Kommunalpolitik für Sie!

- Wählen Sie Kompetenz und Fachverstand für Goldberg!
- Wählen Sie Engagement und Herz für Goldberg!
- Wählen Sie Sachlichkeit und Augenmaß für Goldberg!
- Wählen Sie Vernunft und Menschen, denen Sie vertrauen können!

Das sind Wir! Machen Sie Politik mit uns!

Wir arbeiten an den besten Lösungen für die Probleme, Herausforderungen und die Zukunft unserer Stadt in allen Ortsteilen gleichermaßen!

Geben Sie am 25. Mai Ihre Stimmen unseren Kandidaten! Schenken Sie uns Ihr Vertrauen!

Volks- und Raiffeisenbank eG: Meine Bank in meiner Nähe ...

Janine Rydin

■ (mw) Große Projekte lassen sich nur mit der Unterstützung vieler Menschen realisieren – das weiß auch Janine Rydin. Die gelernte Kauf- frau im Groß- und Einzelhandel übernahm als Pächterin im Jahr 2007 erst die ELAN-Tankstelle in Goldberg und 2010 die Total-Tankstelle in Brüel. Inzwischen beschäftigt Janine Rydin zehn Mitarbeiter in den

beiden Stationen. Gemeinsam konnten sie sich so im Raum Parchim und im Raum Sternberg etablieren und sind dort nicht mehr wegzudenken. Besonders durch die Familie wurde Janine Rydin immer unterstützt und gefördert, genauso wie durch die Volks- und Raiffeisenbank eG. Die direkte Ansprechbarkeit vor Ort, das Vertrauen in die geplanten Projek-

te und die erstklassige finanzielle Beratung sind für die Mutter eines 12-jährigen Sohnes nicht selbstverständlich. Um so dankbarer ist sie für jede Unterstützung. Sie freut sich mit der Volks- und Raiffeisenbank eG über die Möglichkeit, mit ihrer Arbeit für die Menschen da zu sein. Ein weiterer Antrieb jeden Tag aufs Neue ist ihre Familie.



VR LEASING express

Der Mietkauf mit Sofortentscheid bis 50.000 €

Wir finanzieren, was Sie unternehmen.



www.vrguestrow.de/leasingobjekt

VR LEASING GRUPPE

Volks- und Raiffeisenbank eG

Wohn- und Pflegezentrum

„Am Walde“

Molkerieberg 1, 18276 Lohmen
Telefon: 038458/300-0



ALTEN- und PFLERGEHEIM



Bewohner so betreuen, wie man es selbst gern hätte

HÄUSLICHER KRANKEN- und PFLEGEDIENST



In guten Händen

BETREUTE WOHN- GEMEINSCHAFT im SENIORENLANDSITZ



Rundum gut versorgt

Wenn Sie Gefallen gefunden haben und mehr Informationen wünschen, stehen wir Ihnen gern in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

DIE ENERGIE DES NORDENS

www.wemag.com

Wir sind vor Ort und für Sie da!



In Flächenregionen wie Mecklenburg und der Prignitz ist es gar nicht immer so einfach, überall hinzukommen. Aus diesem Grund kommen wir mit unserem Infomobil einfach zu Ihnen.

Gleich Termin für Goldberg merken:
✓ 12.05.14
immer 14:00 - 16:30 Uhr
Wo? John-Brinckman-Straße

Ein anderer Ort würde Ihnen besser passen? Unseren gesamten Tourenplan finden Sie unter www.wemag.com/infomobil

Gern können Sie diesen auch unter der Telefonnummer 0385 . 755-2755 bei uns anfordern.

WEMAG

Damit Versprechen auch gehalten werden!

Dafür steht die Liste der CDU Goldberg
und unser Bürgermeisterkandidat
Peer Grützmacher



v. l.: Andreas Winkler, Benno Wrosseck, Thomas Tack, Karina Nast, Peer Grützmacher, Andreas Kubik, Detlef Dahl, Burkhard Voß, Steffen Prager, Tino Krafczik, Peter Plagemann, es fehlt Marcus Schmidt

Für die Stadtvertretung der Stadt Goldberg am 25. Mai 2014

Ihre Stimmen



Gebr. Schweder Baustoffhandels GbR

Plauer Baustoffmarkt 19395 Plau am See

Lübzer Chaussee 1 a · Tel.: 03 87 35/ 4 91 01 · Fax: 4 91 02
E-Mail: plauerbaustoffmarkt@t-online.de
www.plauerbaustoffmarkt.de

Krakower Baustoffmarkt 18292 Krakow am See

Am Altdorfer See 1 · Tel./Fax: 038457/24140/24145
E-Mail: krakowerbaustoffmarkt@t-online.de
www.krakowerbaustoffmarkt.de



**Ihr Partner für Baustoffe
in Plau am See und Krakow am See.**

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 7.00 - 18.00 Uhr, Sa. 8.00 - 12.00 Uhr

**Bereit für den WM-Start?
Jetzt Angebot sichern und fit werden!**



Vodafone RED XS

- Flat telefonieren
- SMS - Flat
- Internetflat

vodafone

mtl. **29,99 €***
statt ~~44,99 €~~

**Tischkicker
GRATIS* dazu!**

Sony Xperia M

nur **1,- €***



Phone Concept
Mobilfunk, Festnetz, Internet

Inh. Sandra Lakomy
Lange Straße 110
19399 Goldberg

* Mtl. Paketpreis 29,99 € statt 44,99 €. Der Rabatt in Höhe von 15 € auf den mtl. Paketpreis gilt in den ersten 24 Mon. Mindestlaufzeit 24 Mon., einmaliger Anschlusspreis 29,99 €. Flatrate für Standardgespräche in alle dt. Mobilfunknetze und ins dt. Festnetz inkl., Konferenz-Verbindungen und Anrufe zu Sondernummern ausgenommen. SMS-Flat in alle dt. Netze inkl. (SMS und MMS zu Sondernummern und im Internet ausgenommen). Bis zu einem Datenvolumen von 200 MB/Mon. mit der jew. größtmögl. Bandbreite (bis zu 14,4 MBit/s). Nach Verbrauch des Inklusiv-Datenvolumens wird die Bandbreite auf 32 KBit/s beschränkt. Gilt bis 31.05.2014. Nur solange Vorrat reicht.